

# Stadt Osterholz-Scharmbeck

## 78. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich „Scharmbecker Weiden“ – und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 202 „Scharmbecker Weiden“

### Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB und der interkommunalen Abstimmung mit benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB.

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck hat gemäß § 4a (4) BauGB davon Gebrauch gemacht, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Wege der elektronischen Form durchzuführen. Aus diesem Grund wurden die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Osterholz-Scharmbeck unter [www.osterholz-scharmbeck.de/bauleitplanverfahren](http://www.osterholz-scharmbeck.de/bauleitplanverfahren) eingestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom **01.03.2018** hierüber informiert und um Stellungnahme bis zum **04.04.2018** gebeten. Parallel wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4a (2) BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung vom **05.03.2018** bis zum **04.04.2018** durchgeführt.

### Folgende, abwägungsrelevante Stellungnahmen sind eingegangen:

1. Landkreis Osterholz, Am Osterholz 2a, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Schreiben vom 12.04.2018
2. GLV Teufelsmoor, In de Wischen 7, 27726 Worswede, Schreiben vom 02.03.2018
3. EWE Netz GmbH, Humphry-Davy-Straße 41, 27472 Cuxhaven, Schreiben vom 15.03.2018
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover, Schreiben vom 26.03.2018
5. IHK Industrie- und Handelskammer Stade, Johanniswall 17, 27283 Verden, Schreiben vom 27.03.2018
6. KNV c/o Biologische Station Osterholz e.V., Lindenstraße 40, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Schreiben vom 03.04.2018
7. NLWKN - Betriebsstelle Verden, Bgm.-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden, Schreiben vom 06.03.2018
8. Gasunie Deutschland Service GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, Schreiben vom 06.03.2018
9. Avacon AG - DGP, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter, Schreiben vom 06.03.2018
10. DB AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg, Schreiben vom 07.03.2018
11. LGLN Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Marienstraße 34, 30171 Hannover, Schreiben vom 12.03.2018
12. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde, Albrecht-Thaer-Str. 6 a, 27432 Bremervörde, Schreiben vom 13.03.2018

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

13. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez. 33 - Standort Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, Schreiben vom 15.03.2018
14. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stresemannstraße 4, 28207 Bremen, Schreiben vom 15.03.2018
15. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Heinsfelder Straße 2, 26789 Leer, Schreiben vom 23.03.2018
16. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, Elfenweg 15, 27474 Cuxhaven, Schreiben vom 28.03.2018
17. Anglerverband Niedersachsen e.V., Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover, Schreiben vom 04.04.2018
18. Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG, Am Pumpenberg 4, 27704 Osterholz-Scharmbeck, Schreiben vom 04.04.2018

### Keine Anregungen oder Bedenken angemeldet haben:

1. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Rotenburg, In der Ahe 32, 27356 Rotenburg (Wümme) , Schreiben vom 07.03.2018
2. Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstraße 30, 30163 Hannover, Schreiben vom 02.03.2018
3. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Friedrichstraße 6, 21335 Lüneburg, Schreiben vom 27.03.2018
4. Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstade-Nord, Schulstraße 1, 27616 Beverstedt, Schreiben vom 27.03.2018
5. VBN Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen, Am Wall 165-167, 28195 Bremen, Schreiben vom 19.03.2018
6. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Tiethorst 12, 30659 Hannover, Schreiben vom 07.03.2018
7. TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte, Schreiben vom 07.03.2018
8. EVB Elbe-Weser GmbH, Bahnhofstraße 67, 27404 Zeven
9. Samtgemeinde Tarmstedt und deren Mitgliedsgemeinden, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, Schreiben vom 09.03.2018
10. Gemeinde Grasberg, Speckmannstraße 30, 28879 Grasberg, Schreiben vom 02.03.2018
11. Gemeinde Wilstedt, Am Brink 2, 27412 Wilstedt, Schreiben vom 15.03.2018
12. Gemeinde Wopswede, Bauernreihe 1, 27726 Wopswede, Schreiben vom 27.03.2018

Weitere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben. Aus der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme eingebracht. Es wird davon ausgegangen, dass ihre Belange durch die Bauleitplanung nicht betroffen sind.

aufgestellt: Sweco GmbH, 05.03.2019

# Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<b>1. Landkreis Osterholz (Schreiben vom 12.04.2018)</b>	
<p><b>1. Belange der Raumordnung</b></p> <p>Zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan:</p> <p>Ziele der Raumordnung</p> <p>Im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017) werden Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt. In den diesbezüglichen digitalen Daten, die das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Internet zur Verfügung stellt, ist auch der Scharmbecker Bach als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt. Da der Scharmbecker Bach jedoch außerhalb des Plan-gebietes verläuft, halte ich es für möglich, die Planung so zu gestalten, dass sie mit diesem Zielen der Raumordnung vereinbar ist (vgl. Ziffer 5 dieser Stellungnahme – Aspekt Landschaftsschutzgebiet). Ich bitte, dies bei der weiteren Planung zu beachten, den Sachverhalt in der Begründung aufzugreifen und den Scharmbecker Bach unter dem Gesichtspunkt des Biotopverbundes in die Alternativenprüfung der Entwurfsvarianten einzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Osterholz wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt:</p> <p><b>zu 1. Belange der Raumordnung:</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung beinhaltet den Scharmbecker Bach nicht. Über Aufnahme entsprechender Festsetzungen wird sichergestellt, dass der Scharmbecker Bach größtmöglich vor dem Einfluss der vorliegenden Planung geschützt wird. Durch Festsetzung von Eingrünungen und Sicherung der Anlagen durch Havariewälle i.V.m. den bestehenden Vorgaben die im Rahmen der Genehmigungsplanung einzuhalten sein werden (z.B. der Einrichtung einer Leckageerkennung), ist eine unzulässige Beeinträchtigung des Scharmbecker Baches und des Landschaftsschutzgebietes nicht zu erwarten.</p>

# Stadt Osterholz-Scharmbeck

## Anregungen, Bedenken, Hinweise

Unter Punkt 3 „Übergeordnete Planungen“ der bisherigen Kurzbegründung wird ausgeführt, Zielkonflikte mit den Vorgaben meines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) seien nicht zu erkennen. Ich weise jedoch darauf hin, dass das Plangebiet zu einem großen Teil in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft liegt. Gem. Kap. 3.5.2, Ziffer 02 RROP sind in Vorranggebieten Natur und Landschaft raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur zulässig, soweit sie mit den Schutzzwecken bzw. Zielsetzungen der den Gebieten zugrundeliegenden naturschutzrechtlichen Festlegungen und -fachlichen Programmen und Plänen vereinbar sind. Fachliche Grundlage für die Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft ist hier die Lage in einem Großräumigen Fördergebiet für die Feuchtgrünlandentwicklung gem. Feuchtgrünlandenschutzprogramm Niedersachsen (1995). Ich halte es für möglich, die Planung so zu gestalten, dass sie mit dem genannten Ziel der Raumordnung vereinbar ist (vgl. Ziffer 5 dieser Stellungnahme). Ich bitte, dies bei der weiteren Planung zu beachten, den Sachverhalt in der Begründung aufzugreifen in die Alternativenprüfung der Entwurfsvarianten einzustellen.

## Abwägungsvorschlag

Die vorgetragenen Belange werden entsprechend der Anregung in die Abwägung eingestellt:

Das Plangebiet befindet sich im Randbereich eines Vorranggebietes „Natur und Landschaft“ am Rande des Siedlungskörpers der Stadt Osterholz-Scharmbeck. Aufgrund der hohen Maßstabsebene des RROP verbleiben der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Ausgestaltungsmöglichkeiten zur Konkretisierung der Planung, gerade im Randbereich. Das RROP bietet keine Parzellenschärfe. Entsprechende Qualitäten weisen die Plangebietsflächen durch die Bestandsnutzungen nicht auf. Überplant werden intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen, die auch heute die Schutzzwecke nicht erfüllen. Avifaunistisch wertvolle Bereiche werden gem. der erfolgten Untersuchungen und Bewertungen nicht überplant. Die Vorbelastungen des Plangebietes durch die landwirtschaftlichen Bestandsanlagen stehen der Eignung als Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ entgegen. Dennoch werden durch die Festsetzung anzupflanzender Gehölzstrukturen sowie der Festsetzung von Erhaltensbindungen vorhandener Gehölze Aufwertungen im Plangebiet und Vernetzungsmöglichkeiten mit den Umgebungsstrukturen im weiteren Verfahren vorbereitet.

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck nutzt das Planungsinstrument der Bauleitplanung, um eine räumliche Zersiedelung des Betriebsstandortes zu vermeiden. Die zulässigen Nutzungen werden im direkten Umfeld des bestehenden Betriebsstandortes konzentriert, so dass Fahrwege und Versiegelungen vermieden werden können. Gleichzeitig sichert die Wirtschaftsform der Milchkuhhaltung am Standort die Weidenutzung und somit vorhandene Grünlandflächen in unmittelbarer Angrenzung an den Hofstandort.

# Stadt Osterholz-Scharmbeck

## Anregungen, Bedenken, Hinweise

## Abwägungsvorschlag

### Grundsätze der Raumordnung

Der nördliche Teil des Plangebiets liegt in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Gem. Kap. 3.5.2, Ziffer 03 RROP soll in den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen den Zielsetzungen der den Gebieten zugrunde-liegenden naturschutzfachlichen Programmen und Plänen besonderes Gewicht beigemessen werden. Im Bereich des Plangebiets liegen der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft folgende Kriterien zugrunde:

- Fachliche Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet gem. LRP 2000 erfüllt.

Die Grundlagenkriterien des Vorbehaltsgebietes „Natur und Landschaft“ werden nachfolgend bewertet:

Eine Beeinträchtigung von Schutzgegenstand und Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes wird durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet. Die weiteren überplanten Flächenbereiche erfüllen bereits heute nicht weiter die fachlichen Voraussetzungen für eine Eignung als Landschaftsschutzgebiet durch die Prägung der bestehenden Betriebsanlagen. Die Bewertung des Landschaftsrahmenplans ist an diesem Standort überholt. Über Aufnahme entsprechender Festsetzungen zur Sicherung und Anpflanzung von Gehölzen, die sich ebenfalls positiv auf die Eingrünung des baulichen Bestandes auswirken, kann dem Schutzzweck der Gebietskategorie entgegen gekommen werden.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

- Wichtiger Bereich (Kategorie B) für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft gem. LRP 2000.

Ich bitte, das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft in die Abwägung einzustellen, die Planung ggf. zu überarbeiten und die Begründung entsprechend zu ergänzen.

### Abwägungsvorschlag

Eine Gefährdung des wichtigen Bereichs für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft gem. LRP 2000 wird nicht vorbereitet. Der Großteil der überplanten Flächenbereiche erfüllt bereits heute nicht weiter die fachlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Eignung durch die Prägung der bestehenden Betriebsanlagen. Die Bewertung des Landschaftsrahmenplans ist an diesem Standort überholt. Die durch die Planung vorbereiteten zulässigen Erweiterungen sind nicht geeignet, die Schutzziele der Ausweisung zu gefährden. Über Aufnahme entsprechender Festsetzungen zur Sicherung und Anpflanzung von Gehölzen, die sich ebenfalls positiv auf die Eingrünung des baulichen Bestandes auswirken, kann dem Schutzzweck der Gebietskategorie entgegen gekommen werden. Des Weiteren ist die vorliegende Planung dazu geeignet den Erholungsfaktor für die Freizeitgestaltung durch die Zulässigkeit von Anlaufmöglichkeiten wie eines Hofcafés zu stärken. Ein unzulässiger Konflikt wird nicht erkannt.

Die vorliegende Planung steht den Belangen des Vorbehaltsgebietes „Natur und Landschaft“ nicht entgegen. Über die Aufnahme entsprechender Festsetzungen zur randlichen Eingrünung sowie weiterer Anpflanzungsmaßnahmen sowie durch Sicherung der vorhandenen Gehölze im Plangebiet kann eine Verträglichkeit hergestellt werden. Des Weiteren ist die vorliegende Planung dazu geeignet den Erholungsfaktor für die Freizeitgestaltung durch die Zulässigkeit von Anlaufmöglichkeiten wie eines Hofcafés zu stärken. Ein unzulässiger Konflikt wird nicht erkannt.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

Nahezu das gesamte Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet Erholung. Gem. Kap. 3.9, Ziffer 07 RROP soll in Vorbehaltsgebieten Erholung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen der besonderen Funktion der Gebiete besonderes Gewicht beigemessen werden. Ich bitte, das Vorbehaltsgebiet Erholung in die Abwägung einzustellen, die Planung ggf. zu überarbeiten und die Begründung entsprechend zu ergänzen.

Darüber hinaus liegt nahezu das gesamte Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Gem. Kap. 3.7.1, Ziffer 03 RROP sind in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft die landwirtschaftlichen Belange bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders zu berücksichtigen. Maßgeblich sind dabei die ihrer fachlichen Ausweisung zugrundeliegenden Kriterien. Im Bereich des Plangebiets liegen der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft folgende Kriterien zugrunde:

- Eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit für die Landwirtschaft.

### Abwägungsvorschlag

Die vorliegende Planung gewährt auch der Stadtbevölkerung zusätzliche Erholungs- und Erlebnisperspektiven wie z.B. Erlebnisspaziergänge mit Sicht auf den Tierbestand, Einkehr im Hofcafé und der Direktvermarktung der hofeigenen Produkte am Standort. Vorhandene Wegeverbindungen werden nicht gekappt oder beeinträchtigt. Auch werden keine Flächen überplant, die bisher der erholungssuchenden Bevölkerung zur Verfügung standen. Die Planung begrenzt sich auf private landwirtschaftliche Flächen, die bislang der erholungssuchenden Bevölkerung entzogen waren. Ganz im Gegenteil werden durch die vorliegende Planung zusätzliche Möglichkeiten eröffnet die Flächen für die freizeitgebundene Erholung zu nutzen. Ein unzulässiger Konflikt wird nicht erkannt.

Die vorliegende Planung entspricht den Vorgaben des Vorbehaltsgebietes „Landwirtschaft“. Die Planung dient der langfristigen Sicherung eines ansässigen landwirtschaftlichen Familienbetriebes. Nach kürzlich erfolgter Hofübergabe an die nachfolgende Generation soll der bestehende Betrieb dauerhaft am Standort gesichert werden. Die Planung dient gerade dazu dem Betrieb langfristige Nutzungsmöglichkeiten zu sichern, die ihm eine Zukunftsperspektive bieten können. Es gilt zu beachten, dass die vorliegende Planung als Angebotsplanung vielfältige Nutzungsmöglichkeiten eröffnen soll, die in Verbindung mit den bestehenden Betriebsstrukturen stehen.

Gleichzeitig sollen die zulässigen Nutzungsmöglichkeiten auch der Stadtbevölkerung zusätzliche Erholungs- und Erlebnisperspektiven wie z.B. Erlebnisspaziergänge mit Sicht auf den Tierbestand, Einkehr im Hofcafé und der Direktvermarktung der hofeigenen Produkte am Standort gewähren.

Die vorliegende Planung trägt zur Sicherung und potenziellen Aufstockung der Arbeitsplätze am Standort bei.

# Stadt Osterholz-Scharmbeck

## Anregungen, Bedenken, Hinweise

- Eine besondere Funktion der Landwirtschaft zur Pflege der Kulturlandschaft.

Ich bitte, das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft in die Abwägung einzustellen, die Planung ggf. zu überarbeiten und die Begründung entsprechend zu ergänzen.

### **2. Belange der Bauordnung und besondere städtebauliche Belange**

Zum Bebauungsplan:

Das Plangebiet wird sowohl über die Straße „Osternheide“ als auch über die Straße „Wienbrücke“ erschlossen. Aufgrund der geplanten Molkerei sowie des geplanten Hofcafés und des Hofladens ist von einem erhöhten Lkw- und Pkw-Aufkommen auszugehen. Die Erschließung über die Wohnstraße „Osternheide“ belastet die Wohnhäuser zusätzlich. Außerdem wird in dieser Straße einseitig geparkt und der südliche Teil der Osternheide ist eng und wegen der Kurven unübersichtlich. M.E. ist es fraglich, ob der Knoten Bremer Straße / Eisenbahn / Wienbrücke / Zuwegung Gewerbegebiet für zusätzlichen Verkehr geeignet ist. Die Zufahrt über die Straße „Wienbrücke“ ist nur eine wassergebundene Decke mit Schlaglöchern.

## Abwägungsvorschlag

Die vorliegende Planung gibt einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb Gelegenheit der Standortsicherung und Weiterentwicklung. Der hauptsächlichliche Wirtschaftsbereich erfasst die Milchviehhaltung. Die Bestandssicherung sichert wesentliche Teile der Kulturlandschaftspflege, die durch die entsprechende Flächenbewirtschaftung vorgenommen wird. So werden z.B. Grünflächen beweidet und für den Weideauslauf erhalten. Gleichzeitig können die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten der Biogasanlage die Verwendung des Einsatzstoffes „Gülle“ im Gegensatz zum Einsatzstoff „Mais“ fördern.

Die Planunterlagen werden entsprechend in Kapitel 3 „Übergeordnete Planungen“ ergänzt.

### ***Zu 2. Belange der Bauordnung und besondere städtebauliche Belange:***

Der Anregung wurde entsprochen. Über eine „Verkehrsuntersuchung“, durchgeführt durch die PGT Umwelt und Verkehr GmbH vom 27. September 2018, wurde festgestellt, dass aufgrund der Ergebnisse einer Verkehrssimulation und der geringen Verkehrszunahme auch zukünftig ein leistungsfähiger und verkehrssicherer Verkehrsablauf am Knotenpunkt Bremer Str. (K 5) / Wienbrücke gegeben ist. Hierbei wurde auch die Beeinträchtigung des Verkehrsablaufes durch die Schrankenschließzeiten auf den Knotenpunkt Wienbrücke / Bremer Straße berücksichtigt (vgl. Verkehrsuntersuchung, S. 14 und 15).



## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

Vor diesem Hintergrund halte ich die Erschließung des Plangebietes derzeit für kritisch. Ich rege an, die zu erwartende erhöhte Verkehrsbelastung zu ermitteln und dem Aspekt der verkehrlichen Erschließung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ggf. wären die beabsichtigten Nutzungen den Möglichkeiten der verkehrlichen Erschließung anzupassen.

Hinsichtlich der in der Planzeichnung formulierten Nutzungsarten in den Sondergebieten bestehen derzeit Bedenken, da sie m.E. nicht eindeutig genug formuliert sind. Ich bitte daher, die einzelnen zulässigen Nutzungen konkret zu fassen. Dazu gebe ich folgende als Fragen formulierte Bearbeitungshinweise:

#### Produktverarbeitung:

Ist hiermit ausschließlich eine Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten gemeint? Dürfen nur selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte verarbeitet werden oder sollen z.B. auch Schlachtereien zulässig sein?

#### Landtechnische Dienstleistungen:

Sollen auch Garten- und Landschaftsbaubetriebe, die auf fremden Grundstücken arbeiten, zulässig sein?

### Abwägungsvorschlag

Im Ergebnis des Gutachtens werden Konflikte durch die vorliegende Planung nicht erkannt.

Die zulässigen Nutzungsarten werden über die Aufnahme entsprechender Textfestsetzungen für den folgenden Verfahrensstand präzisiert.

Bezüglich der Produktverarbeitung wird für den folgenden Verfahrensstand über die Textfestsetzung Nr. 1.1 konkret festgesetzt, dass Gewerbebetriebe zur Produktion, Verarbeitung und Vermarktung der Produkte zulässig sind, die im Rahmen der zulässigen Nutzungen innerhalb dieses Bebauungsplans erzeugt werden. Hierzu zählt ebenso die Vermarktung von Düngemitteln aus Reststoffen der Biogasproduktion.

Über die Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung für den folgenden Verfahrensstand wird über die Textfestsetzung Nr. 1.1 festgelegt, dass die zulässigen landtechnischen Dienstleistungen soweit zulässig sind, wie sie dem Nutzungszweck der in dem Gebiet gelegenen Grundstücke oder des Gebietes selbst dienen, seiner Eigenart nicht widersprechen (räumlich-funktionaler Zusammenhang) und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

# Stadt Osterholz-Scharmbeck

## Anregungen, Bedenken, Hinweise

Hofladen und Hofcafe:  
Welche Produkte dürfen verkauft werden? Dürfen ausschließlich selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte verkauft werden? Wie groß dürfen Hofladen und Cafe sein?

In Kap. 4.1 der Kurzbegründung wird ausgeführt, dass in den Planzeichnungen Baufenster festgesetzt sind. In den Bebauungsplanentwürfen werden dazu jedoch keine kleinteiligen Baufenster, sondern großflächig Baugrenzen festgesetzt. Ich rege an zu prüfen, ob die Bebauung des Plangebietes durch kleinteiligere Baufenster differenzierter geregelt werden sollte.

In der Planzeichenerklärung fehlt unter „Sonstige Planzeichen“ beim zweiten Spiegelstrich das Planzeichen. Ich rege an, dieses ggf. sowohl in der Planzeichnung als auch in der Planzeichenerklärung zu ergänzen.

## Abwägungsvorschlag

Über die Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung für den folgenden Verfahrensstand wird über die Textfestsetzung Nr. 1.1 festgelegt, dass Hofladen und Hofcafé den zulässigen Betrieben innerhalb dieses Bebauungsplans zugeordnet und ihnen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein müssen. Der zulässige Hofladen muss der Vermarktung der Produkte aus den zulässigen Nutzungen innerhalb dieses Bebauungsplans sowie von Produkten, die hiermit im Zusammenhang stehen dienen.

Der Verkauf von Lebensmitteln und sonstigen Gütern des täglichen Bedarfs (Grundversorgung) und Sortimentsbereich der sogenannten innenstadtrelevanten Warengruppen, wird über die Textfestsetzung Nr. 1.1 auf die Zulässigkeit im Rahmen einer maximalen Größe von 100 m<sup>2</sup> beschränkt. Eine ergänzende Beschränkung betrifft die Zulässigkeit auf einen unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem in den Sondergebieten befindlichem Gewerbe- bzw. mit dem Landwirtschaftsbetrieb.

Da es sich vorliegend um eine Angebotsplanung handelt, die nicht auf konkreten Planungsabsichten basiert, wird von einer kleinteiligen Aufteilung der Baufenster abgesehen. Es gilt zu beachten, dass ein Großteil der Flächen bereits über Bestandsanlagen verfügt, so dass Erweiterungen nur in Teilbereichen realisiert werden können.

Kenntnisnahme. Dem Hinweis wird gefolgt. Es findet eine Überprüfung statt.

## Anregungen, Bedenken, Hinweise

### 3. Belange des Immissionsschutzes

Zum Bebauungsplan:

Die mir vorliegenden Geruchsgutachten aus den Jahren 2012 bzw. 2014 hatten bereits teilweise eine Überschreitung der Richtwerte nach der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) zum Ergebnis. Ich rege daher an, durch ein aktuelles Gutachten zu klären, ob der Bau zusätzlicher Emittenten, wie ein zusätzlicher Gärrestebehälter, immissionsschutzrechtlich überhaupt möglich wäre.

## Abwägungsvorschlag

### zu 3. *Belange des Immissionsschutzes:*

Der Anregung wurde entsprochen. Über eine „Stellungnahme zu den möglichen zusätzlichen Geruchsmissionen“, durchgeführt durch das Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg vom 20. Juni 2018, kann die Vorbereitung von Konflikten in Bezug auf Geruchsmissionen ausgeschlossen werden.

Die Gutachterliche Untersuchung wird nachfolgend zusammengefasst:

Im Zuge der zurückliegenden Genehmigungsverfahren ist bekannt, dass im Umfeld um den Betrieb entweder der im Umfeld geltende Richtwert für Geruch eingehalten wird oder aber der Richtwert an einigen Wohnhäusern im Umfeld der alten Hofstelle „Osterheide Nr. 15a“ überschritten wird.

Als konkrete Planung ist die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestelagerbehälters geplant. Dieser Lagerbehälter soll mit einem gasdichten Dach abgedeckt werden und das in dem Lagerbehälter entstehende Restmethan der vorhandenen Biogasanlage zugeführt werden. Daher gehen von dem geplanten Gärrestelager keine Geruchsemissionen aus und es kommt somit auch zu keinen zusätzlichen Geruchsmissionen im Umfeld des Betriebes.

Diese und weiteren zulässigen Nutzungen müssen so betrieben werden, dass mögliche Geruchsemissionen außerhalb des Betriebsgeländes nicht wahrnehmbar sind und im Sinne der GIRL als irrelevant bewertet werden können. Dies müsste jedoch ggf. bei Bauantragsstellung durch Berechnungen näher verifiziert werden.

# Stadt Osterholz-Scharmbeck

## Anregungen, Bedenken, Hinweise

In Bezug auf die Standortwahl eines neuen Gärrestebehälters bevorzuge ich die Entwurfsvariante 2, da dieser Standort weiter von den am stärksten betroffenen Immissionsorten in nordöstlicher Richtung entfernt ist.

Durch die geplante Hofmolkerei, den Hofladen und ggf. auch durch die „landtechnischen Dienste“ wird sich der Verkehr und die damit einhergehenden Immissionen vermutlich deutlich erhöhen (vgl. auch Punkt 2 dieser Stellungnahme). Ich rege daher an, die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm durch ein Gutachten untersuchen zu lassen.

Ich weise darauf hin, dass die Zuständigkeit für den landwirtschaftlichen Betrieb gemäß ZustVO bei mir liegt, die der Biogasanlage jedoch beim Gewerbeaufsichtsamt.

## Abwägungsvorschlag

Fazit: Zukünftig im B-Plan Bereich zulässige Nutzungen müssen so betrieben werden, dass mögliche Geruchsemissionen außerhalb des Betriebsgeländes nicht wahrnehmbar sind. Dies müsste jedoch ggf. bei Bauantragsstellung näher verifiziert werden (vgl. Stellungnahme zu den möglichen zusätzlichen Geruchsimmissionen, S. 1 bis 3).

Eine Festsetzung zur Beschränkung der Zulässigkeit von Fermenter, Nachgärer und Gärrestebehälter unter gasdichter Ausführung wird ergänzend aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht die „Standortvariante 2“ im räumlichen Zusammenhang mit den Bestandsanlagen der Biogasanlage nahe des Scharmbecker Bachs bevorzugt wird. Diese Variante wird im weiteren Verfahren weiterverfolgt.

Der Anregung wird entsprochen. Es wurden ein Verkehrs- und ein Schallgutachten eingeholt. Die Ergebnisse werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt. Durch Festsetzung von Lärmkontingenten i.V.m. einer Aufgliederung des Plangebietes kann eine Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit der Bestandsnutzung in der Umgebung sowie mit dem geplanten Gewerbegebiet im Südwesten des Plangebietes gewährleistet werden.

Kennntnisnahme.

# Stadt Osterholz-Scharmbeck

## Anregungen, Bedenken, Hinweise

### 4. Belange des Denkmalschutzes

Zum Bebauungsplan:

Bau- oder Bodendenkmale sind mir im Plangebiet und dessen näherer Umgebung bislang nicht bekannt. Im Plangebiet bzw. in der näheren Umgebung sind jedoch bereits archäologische Bodenfunde zu Tage getreten, z.B. ein Feuersteinbeil (Fundstelle 99). Zur Erläuterung ist eine entsprechende Karte aus dem ADABweb beigefügt (s. Anlage 1). Aufgrund der Funde und der topographischen Lage im Übergang zwischen Geest und Niederung kann die Entdeckung von Bodendenkmalen (archäologischen Funden) nicht ausgeschlossen werden.

Daher rege ich an, einen nachrichtlichen Hinweis entsprechend § 14 NDSchG in die Planzeichnung des Bebauungsplanes zu integrieren und die Begründung entsprechend zu ergänzen. Der Hinweis könnte wie folgt lauten:

„Sollten in der Erde Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich dem Landkreis Osterholz als unterer Denkmalschutzbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Stadt Osterholz-Scharmbeck anzuzeigen (§ 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz). Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.“

## Abwägungsvorschlag

### zu 4. Belange des Denkmalschutzes:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Entdeckung von Bodendenkmalen (archäologischen Funden) nicht ausgeschlossen werden kann.

Es wird ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

#### 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan:

Bestandsaufnahme und Bewertung

Meinem Planungs- und Naturschutzamt liegen aktuelle Erfassungen der Brutvögel und Gastvögel im Vogelschutzgebiet vor. Diese kann ich Ihnen zur Verfügung stellen (Ansprechpartner: Herr Ortmann, Tel.: 04791/930-3043, e-mail [ulrich.ortmann@landkreis-osterholz.de](mailto:ulrich.ortmann@landkreis-osterholz.de)). Innerhalb des Plangebietes sind m.E. aufgrund der Biotopstruktur und der Vorbelastungen keine faunistischen Erfassungen erforderlich.

### Abwägungsvorschlag

#### zu 5. *Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:*

Dem Hinweis auf vorhandene Datenbestände der Brutvögel und Gastvögel im Vogelschutzgebiet wurde gefolgt. Die Daten wurden eingeholt und in den erfolgten avifaunistischen Untersuchungen und Bewertungen berücksichtigt.

# Stadt Osterholz-Scharmbeck

## Anregungen, Bedenken, Hinweise

## Abwägungsvorschlag

### Natura 2000

Das Plangebiet liegt im Nahbereich des EU-Vogelschutzgebietes V 35 „Hammeniederung“. Die Umsetzung der Planung könnte Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet haben, z.B. durch Lärm- und Lichtemissionen. Daher ist zunächst im Sinne einer Vorprüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung bezogen auf das Vogelschutzgebiet notwendig ist. Dies ist zu bejahen, wenn das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summation) geeignet ist, das Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Dies hängt u.a. auch davon ab, wo die geplanten Nutzungen im Plangebiet verortet werden, z.B. die publikumsintensiven Nutzungen, und ob durch effektive Vermeidungsmaßnahmen von vornherein bestimmte Beeinträchtigungsfaktoren ausgeschlossen werden können, z.B. Lärm- und Lichtemissionen oder stoffliche Emissionen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung i.V.m. einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung vorgenommen, da die vorhandenen Biotopkomplexe ein Brutpotenzial bergen, das mit einer Betroffenheit streng geschützter Vogelarten nach § 44 BNatSchG einhergehen kann. Die Brutvogelkartierung 2018 hat ergeben, dass planungsrelevante Arten wie der in der Vorwarnliste geführte Haussperling und der gefährdete Star mit mehreren Brutpaaren in den Gehölzen und Hofgebäuden vertreten sind. Im Ergebnis kann eine Betroffenheit streng geschützter Vogelarten und Arten nach Anhang IV FFH-RL in Zusammenhang mit dem § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die zulässigen publikumsanziehenden Nutzungen wie Hofcafé und Hofladen sind nicht in Angrenzungen an das FFH-Gebiet verortet.

Unzulässige Lärm- und Lichtemissionen werden durch die Planung nicht ausgelöst. Der zusätzlich geplante Lagerbehälter wird in die bestehende Bewirtschaftung eingebunden. Es ist zu erwarten, dass die Bewirtschaftung in der Form erfolgt, wie sie bereits im Rahmen der Bewirtschaftung der Bestandsanlagen ausgeführt wird. Eine Errichtung großflächiger Lichtenanlagen, die geeignet sind die Schutzgebiete im Nahbereich zu stören, ist nicht zu erwarten.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

Die Frage, ob die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung notwendig ist, prüft und entscheidet die Stadt Osterholz-Scharmbeck als verfahrensführende Behörde (§ 26 Abs. 1 NAGBNatSchG) im Benehmen mit mir. Die Vorprüfung kann in der Regel auf der Grundlage der bereits vorliegenden Unterlagen zum Vogelschutzgebiet i.V.m. einer Beschreibung der geplanten Vorhaben und deren möglicher Wirkfaktoren erfolgen. Spezielle Kartierungen sind für diesen Prüfschritt nicht notwendig. Ich rege an, den Prüfvorgang und das Ergebnis in den Begründungen zu den o.g. Bauleitplänen darzulegen.

Sofern im Rahmen der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes nicht ausgeschlossen werden können, wird im Folgenden die Durchführung einer vollständigen Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein (§ 1 a Abs.4 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 1 BNatschG). Hierfür wären ggf. auch Kartierungen notwendig.

### Abwägungsvorschlag

Die erstellte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-VSG 35 offensichtlich auszuschließen sind.

Entsprechende Erläuterungen werden in die Planunterlagen aufgenommen.

Aufgrund des Ergebnisses der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist die Durchführung einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.



## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 18 „Hammeniederung“

Der südwestliche Teil des Plangebiets liegt im Landschaftsschutzgebiet „Hammeniederung“, das im letzten Jahr erlassen wurde. Die in diesem Bereich beabsichtigte Festsetzung des Sondergebietes widerspricht den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Zur Verwirklichung der Planung wäre daher eine Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich.

Ob ich den Gremien des Kreistages die Durchführung eines entsprechenden Verfahrens empfehlen kann, hängt maßgeblich von der weiteren Ausgestaltung der Planung ab. Es wird u.a. zu prüfen sein, inwieweit die Planung Lärm- und Lichtemissionen sowie stoffliche Emissionen ausschließen kann und inwieweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden werden können (etwa durch Höhenbegrenzung, Anordnung und Farbe der Baukörper, Eingrünung des Plangebietes oder Vorfeldbepflanzungen). Außerdem wird es darauf ankommen, dass genügend Abstand zum Scharmbecker Bach eingehalten werden kann, ggf. auch durch eine naturnähere Gestaltung des stark ausgebauten Streckenabschnitts mit Verlegung in westlicher Richtung (vgl. auch Ziffer 1 dieser Stellungnahme, Aspekt Biotopverbund).

### zu Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 18 „Hammeniederung“:

Lediglich der südwestliche Randbereich des aktuellen Plangebietes wird durch das Landschaftsschutzgebiet überdeckt.

Die Errichtung baulicher Anlagen, die keinem Befreiungstatbestand nach § 3 Abs. 2 Nr. 11 der LSG-Verordnung unterliegen, bedarf in diesem Bereich der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Durch Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung in diesem Teilbereich des Plangebietes wird eine Kompensationsmaßnahme zur Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen verortet.

Durch entsprechende abschirmende Pflanzvorgaben sowie Festsetzung einer Höhenbegrenzung baulicher Anlagen wird der Schutzzweck der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft des Landschaftsschutzgebietes nicht negativ beeinflusst. Die Verortung der baulichen Zulässigkeit innerhalb des Landschaftsschutzgebietes beschränkt sich auf einen Teilbereich der eine räumliche Nähe und einen optischen Zusammenhang mit den Bestandsanlagen aufweist.

Über eine entsprechende Festsetzung wird bereits auf Ebene der Bauleitplanung gesichert, dass der geplante Gärrestebehälter mit einem Havariewall abgesichert wird.

Unzulässige Lärm- und Lichtemissionen werden durch die Planung nicht ausgelöst. Der zusätzlich geplante Lagerbehälter wird in die bestehende Bewirtschaftung eingebunden. Es ist zu erwarten, dass die Bewirtschaftung in der Form erfolgt, wie sie bereits im Rahmen der Bewirtschaftung der Bestandsanlagen ausgeführt wird. Eine Errichtung großflächiger Lichtanlagen, die geeignet sind die Schutzgebiete im Nahbereich unzulässig zu stören, ist nicht zu erwarten. Über Aufnahme entsprechender Festsetzungen wird ein Konflikt mit Lärmimmissionen vermieden.

In Bezug auf eine erforderliche Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes im südwestlichen Teilbereich des Sondergebietes SO 4 ist auf das aktuelle

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

### Abwägungsvorschlag

Änderungsverfahren zur „1. Änderung der Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ zu verweisen. Im Rahmen des zugehörigen Beteiligungsverfahrens wurde durch Frau Rotthege sowie die Stadt Osterholz-Scharmbeck beantragt, die Grenze des LSG Hammeniederung in dem betreffenden Bereich zu Gunsten der vorliegenden Planung zu verlegen und an die Abgrenzung des bisherigen EU-Vogelschutzgebietes anzupassen. Die vorliegende Konfliktlage, ausgelöst durch die Lage innerhalb der aktuellen Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Hammeniederung“ soll entsprechend aufgelöst werden.

# Stadt Osterholz-Scharmbeck

## Anregungen, Bedenken, Hinweise

Zum Bebauungsplan:

Wallhecken

Ich rege an zu prüfen, ob es sich bei den Gehölzreihen im Plangebiet um geschützte Wallhecken handelt. Soweit dies der Fall ist rege ich an, die Wallhecken zum Erhalt festzusetzen und nachrichtlich auf den Schutzstatus hinzuweisen.

Eingriffsregelung

Ich rege an, vorhandene naturschutzfachlich erhaltenswerte Gehölzbestände zum Erhalt festzusetzen.

## Abwägungsvorschlag

Zum Bebauungsplan:

zu Wallhecken:

Das Plangebiet verfügt nicht über nach § 29 BNatSchG geschützte Wallhecken.

Zur Kompensation von potenziellen Eingriffen die durch die vorliegende Planung vorbereitet werden, wird im weiteren Verfahren festgelegt, dass zur offenen Landschaft im Randbereich des Plangebietes Gehölze anzulegen sind. Diese dienen der Entwicklung von Lebensräumen in Vernetzung mit der kulturhistorischen Heckenlandschaft und Eingrünung der landwirtschaftlichen Anlagen.

zu Eingriffsregelung:

Der Anregung wird entsprochen. Der vorhandene Baumbestand im Plangebiet wird zum Erhalt festgesetzt. Des Weiteren wird der wegbegleitende Gehölzbestand im südlichen Bereich des Wegeverlaufs „ehemaliger Butenpad“ ergänzend zum Erhalt festgesetzt.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

Ich rege weiterhin an, entlang der Grenzen des Plangebietes einen dichten, hohen und mindestens 5 m breiten Gehölzstreifen zur Einbindung in die Landschaft festzusetzen.

Im Übrigen verweise ich auf meine vorstehenden Ausführungen zum Landschaftsschutzgebiet.

Ich weise darauf hin, dass im Plangebiet schon umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen vorhanden sind (vgl. Anlage 2). Diese sind in den Bauakten meines Bauordnungsamtes mit folgenden Aktenzeichen zu finden: 63-436-06, 63-720-08, 63-364-10, 63-2020-11, 63-1025-14. Weitere Maßnahmen werden beim Gewerbeaufsichtsamt mit dem Aktenzeichen 13-006-01-8.1-Wr geführt. Ich rege an, die bereits angeordneten Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan zum Erhalt festzusetzen.

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird im weiteren Verfahren insofern entsprochen, dass die Plangebietsgrenze SO3 und SO 4 in Richtung Südwesten entlang des Scharmbecker Baches durch einen 5 m breiten Gehölzstreifen einzugrünen ist. Eine weitere Gehölzeingrünung wird im südöstlichen Randbereich der Sondergebiete SO2 und SO 3 in Richtung Hamme vorbereitet.

Von weiteren Eingrünungen, insbesondere des Sondergebietes SO 1 wird abgesehen, da die Stadt im südwestlichen Anschluss die Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbegebietes plant. Somit werden die zulässigen Anlagen im SO 1 in den Siedlungskörper integriert.

Es wird auf den vorstehenden Abwägungsvorgang unter zu Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 18 „Hammeniederung“ verwiesen. Die festzusetzende Eingrünung dient dem Schutz des Landschaftsbildes und insofern auch dem Schutz des Landschaftsschutzgebietes.

Der Anregung wird entsprochen. Die Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen, die sich aus den bestehenden Baugenehmigungen vor Rechtskraft des Bebauungsplans ergeben, sind dauerhaft zu erhalten. Sie sind entsprechend der Genehmigungsvorgaben zu pflegen und zu entwickeln. Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<b>2. GLV Teufelsmoor (Schreiben vom 02.03.2018)</b>	
wir bitten zu beachten, dass das Planungsgebiet unser Verbandsgewässer II. Ordnung tangiert (Scharmbecker Bach). Hier gibt es lt. Satzung des Verbandes Beschränkungen bezüglich der Nutzung des Grundeigentums, unter anderem ist ein 5 Meter Räumstreifen freizuhalten. Wir bitten dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Der Abstand des Plangebietes beträgt mehr als 9 m. In den freizuhaltenden Räumstreifen wird durch die vorliegende Planung nicht eingegriffen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein Planänderungsbedarf.
<b>3. EWE Netz GmbH (Schreiben vom 15.03.2018)</b>	
Am Rande des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend bewertet:  Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH am Rande des Plangebietes befinden. Es handelt sich vorstehend um Hinweise, die die nachfolgenden Ebenen der Detail- und Ausführungsplanung betreffen.
Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Bestandspläne der Online Planauskunft Ems-Elbe wurden ergänzend am 22.08.2018 abgerufen. Die Einholung der entsprechenden Leitungsbestandspläne führt zu der Erkenntnis, dass eine Leitungstrassen in den Karten „Strom“ und „Strom MS HS Detail“ eine Stromtrasse im nordöstlichen Bereich des Wirtschaftsweges (ehemaliger Butenpad) liegt.  Es handelt sich hierbei um Hinweise, die die nachfolgenden Ebenen der Detail- und Ausführungsplanung betreffen.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach [info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de).

### Abwägungsvorschlag

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt, ist bauherrnseitig im Rahmen der nachfolgenden Ebenen der Detail- und Ausführungsplanung eine aktuelle Anlagenauskunft einzuholen.

Für die Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein Planänderungsbedarf.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<b>4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 26.03.2018)</b>	
aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend bewertet. Es handelt sich hierbei um Hinweise, die die nachfolgenden Ebenen der Detail- und Ausführungsplanung betreffen. Für die Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein direkter Handlungs- oder Planänderungsbedarf.
Wasserlösliche Gesteine liegen im Untergrund des Planungsgebietes in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung hinweist.
Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Erdfallgefahr nicht zu erwarten ist.
Als Baugrund stehen im Planungsbereich anhand der uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) gut tragfähige, überwiegend mitteldicht bis dicht gelagerte quartäre grobkörnige Lockergesteine (Fluss- und Schmelzwasserablagerungen: Sand, Kies) an.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gut tragfähiger Baugrund im Plangebiet vorliegt.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:201012 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG ([www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

### Abwägungsvorschlag

Auch die Hinweise für die geotechnische Erkundung des Baugrundes betreffen die nachfolgenden Ebenen der Detail- und Ausführungsplanung. Für die Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein direkter Handlungs- oder Planänderungsbedarf.

### 5. IHK Industrie- und Handelskammer Stade (Schreiben vom 27.03.2018)

wir bedanken uns für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat in seiner Sitzung am 19.09.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 202 „Scharmbecker Weiden“ sowie über die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Scharmbecker Weiden“ im Parallelverfahren gefasst.

Im Rahmen eines Generationswechsels ergibt sich ein Umstrukturierungsbedarf zur wirtschaftlichen Sicherung des bestehenden Betriebes. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes wird angestrebt, dem anstehenden Umstrukturierungsbedarf Rechnung zu tragen.

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck beabsichtigt über die Durchführung der beiden Bauleitplanverfahren die planungsrechtliche und städtebauliche Steuerung der bedarfsgerechten Erweiterung und Umstrukturierung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend bewertet:

Die Ausführungen zum Planungsgegenstand werden zur Kenntnis genommen.



# Stadt Osterholz-Scharmbeck

## Anregungen, Bedenken, Hinweise

Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum das wirtschaftliche Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden. Zum vorliegenden Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Bedenken gegenüber der geplanten Erweiterung zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der bestehenden Biogasanlage. Da das zukünftige Sondergebiet jedoch teilweise Flächen miteinbezieht, die auf Ebene des Flächennutzungsplanes als Gewerbliche Bauflächen dargestellt sind und der gewerblichen Wirtschaft hieraus Flächenverluste entstehen, regen wir dazu an, gewerbliche Nutzungen an anderer Stelle zu ermöglichen.

Zudem regen wir dazu an, zu untersuchen, ob landesrechtliche Schutzabstände gegenüber den im Bestand vorhandenen Nutzungen der Umgebung einzuhalten sind und somit der geplanten Erweiterung an dieser Stelle entgegenstünden. Eine Behandlung dieser Thematik sollte im weiteren Planungsverlauf der Begründung des Planverfahrens hinzugefügt werden.

## Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bezüglich der geplanten Erweiterung der bestehenden Biogasanlage grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Die Flächenanteile, die im aktuellen Flächennutzungsplan als Gewerbliche Bauflächen dargestellt sind, dienen auch im Rahmen der angestrebten Nutzungsarten Formen gewerblicher Nutzungen. Diese werden zur besseren Steuerung sowie zur Sicherung des Landwirtschaftsbezugs am Siedlungsrand jedoch über die Darstellung von Sonderbauflächen bzw. durch die Festsetzung von Sondergebieten konkretisiert. Flächenverluste für gewerbliche Wirtschaftsbetriebe werden insofern nicht erkannt. Die Steuerung der angestrebten Nutzungen im Außenbereich durch die Bauleitplanung ist gerade deshalb erforderlich, da der bestehende landwirtschaftliche Betrieb seine Privilegierung gem. § 35 BauGB nicht weiter vollumfänglich erhalten kann sondern sich vielmehr zu einem gewerblichen Landwirtschaftsbetrieb entwickelt. Eine Ausweisung Gewerblicher Bauflächen an anderer Stelle ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.

Der Anregung zur Untersuchung erforderlicher Schutzabstände wird entsprochen. Entsprechende Gutachten wurden beauftragt und eingeholt.

Die Ergebnisse werden im Entwurf im Stand der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB berücksichtigt. Die Planunterlagen werden entsprechend aktualisiert. Eine Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit den Bestandsnutzungen der Umgebung wird über die Aufnahme konfliktlösender Festsetzungen wie z.B. die Standortsteuerung einzelner Nutzungsarten im Plangebiet durch Aufgliederung in unterschiedliche Nutzungsbereiche sowie die Festsetzung von Immissionskontingenten gesichert.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck verfügt über ein Einzelhandelskonzept, über das ein zentraler Versorgungsbereich definiert ist. Grundsätzlich verfolgt ein solches Konzept das Ziel, den zentralen Versorgungsbereich - hier die Innenstadt - zu schützen, indem der Handel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten in nicht integrierten Gewerbegebieten ausgeschlossen wird.

Um im vorliegenden Fall den Verkauf „ab Werk“ in Form eines Annexhandels für den Landwirtschaftsbetrieb zu ermöglichen und planungsrechtlich abzusichern, regen wir an, eine Ausnahme für eine Verkaufsstelle - in dem Fall einen Hofladen - zuzulassen, wenn dieser in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem im GE befindlichen Gewerbe- bzw. Landwirtschaftsbetrieb steht und diesem in Geschossfläche und Baumasse untergeordnet ist. Zusätzlich ist über eine Festsetzung die Verkaufsfläche zu definieren. Wir gehen davon aus, dass diese deutlich unterhalb des raumordnerisch relevanten Schwellenwertes von 800 qm liegen wird.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Planverfahren und Mitteilung der Abwägungsentscheidung.

### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis auf das bestehende Einzelhandelskonzept in Verbindung des definierten zentralen Versorgungsbereiches wird zur Kenntnis genommen.

In die Planunterlagen wird eine Festsetzung aufgenommen, über die ein Verkauf „ab Werk“ für den Landwirtschaftsbetrieb planungsrechtlich abgesichert wird.

Die Zulässigkeit des Hofladens wird die zulässige Vermarktung von Produkten beschränkt auf die zulässigen Nutzungen innerhalb dieses Bebauungsplans sowie auf die Vermarktung von Produkten, die hiermit im Zusammenhang stehen beschränkt. Der zulässige Hofladen muss den zulässigen Betrieben innerhalb dieses Bebauungsplans zugeordnet und ihnen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein. Des Weiteren wird der Verkauf von Lebensmitteln und sonstigen Gütern des täglichen Bedarfs (Grundversorgung) und Sortimentsbereich der sogenannten innenstadtrelevanten Warengruppen, auf die Zulässigkeit mit einer maximalen Größe von 100 m<sup>2</sup> beschränkt. Diese Zulässigkeit gilt jedoch auch nur, wenn sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem in den Sondergebieten befindlichem Gewerbe- bzw. Landwirtschaftsbetrieb stehen.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<b>6. KNV KOORDINATIONSSTELLE für NATURSCHUTZFACHLICHE VERBANDSBETEILIGUNG c/o Biologische Station Osterholz e.V. (Schreiben vom 03.04.2018)</b>	

Stellungnahme der angeschlossenen Verbände:

Mit der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung sollen weithin sichtbare Flächen im Geesthang- und Ortsrandbereich von Osterholz-Scharmbeck mit hoher Landschaftsbildqualität als Sondergebiet für Biogasanlage, Produktverarbeitung Landtechnische Dienste etc. ausgewiesen werden. Die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände lehnen die Planung in der vorliegenden Form aus folgenden Gründen ab:

- Die bauleitplanerischen Absichten stehen im krassen Widerspruch zu den fach-gutachterlichen Aussagen des Landschaftsrahmenplans.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend bewertet:

Die angeführten Differenzen zu den Inhalten des bestehenden Landschaftsrahmenplans ergeben sich aus den nachfolgenden Erläuterungen und Bewertungen.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

- Danach erfüllt das Planungsgebiet die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets. In der Vergangenheit wurden von dem vor Ort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieb durch illegale großflächige Bauvorhaben in diesen Bereich eigenmächtig Fakten gesetzt, die nachträglich nur noch legalisiert werden konnten (Laufstall, Strohlager, mehrere Silageflächen aus Asphalt). Weitere Bebauung in diesem Bereich sollten aus Gründen der Landschaftsbildqualität vermieden werden.

Es gilt festzuhalten, dass den bestehenden Anlagen entsprechende Baugenehmigungen zugrunde liegen.

Durch die Vorbelastung des Plangebietes die sich aus der Errichtung und Bewirtschaftung der vorhandenen Betriebsanlagen des landwirtschaftlichen Betriebes sowie der Biogasanlage ergibt, ist die Qualität zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes im Plangebiet eingeschränkt.

Ebenso wurde der Betrieb an dem Verfahren der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Hammeniederung“ beteiligt und berücksichtigt.

Die Errichtung baulicher Anlagen, die keinem Befreiungstatbestand nach § 3 Abs. 2 Nr. 11 der LSG-Verordnung unterliegen, bedarf in diesem Bereich der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Durch Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung in diesem Teilbereich des Plangebietes wird eine Kompensationsmaßnahme zur Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen verortet.

Es gilt zu beachten, dass baurechtlich privilegierte Bauvorhaben, wie sie dem bisherigen Status des landwirtschaftlichen Betriebes dienen, gem. § 3 Abs. 2 Nr. 11 der LSG-Verordnung in den Teilbereichen, die außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes liegen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde errichtet oder verändert werden dürfen. Diesem Privilegierungstatbestand gem. BauGB unterlagen die bestehenden Nutzungen im Plangebiet. Der Übergang zu einem gewerblichen Landwirtschaftsbetrieb der dem Privilegierungstatbestand nicht weiter unterliegt, wird durch die vorliegende Planung erst vorbereitet, um die Zukunftsperspektive des bestehenden Betriebes nach kürzlich erfolgtem Generationen-wechsel langfristig zu sichern.

Eine Auswertung der vorliegenden Naturschutzfachdaten i.V.m. einer avifaunistischen Bestandserfassung hat ergeben, dass der Schutz der Lebensstätten und Lebensräume (einschließlich Ruhezeiten) der für die Hammeniederung typischen wild lebenden, insbesondere bestandsgefährdeten

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Pflanzen- und Tierarten nicht beeinträchtigt wird. Es gilt zu beachten, dass die Planung mit Festsetzung von Anpflanzungen zur Kompensation im Bereich des südlichen Teilbereichs der durch das Landschaftsschutzgebiet erfasst wird eine Aufwertung zu Gunsten dieses Schutzzweckes vorbereitet.

Durch Aufnahme entsprechender abschirmender Pflanzvorgaben sowie Festsetzung einer Höhenbegrenzung baulicher Anlagen wird gesichert, dass der Schutzzweck der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft des Landschaftsschutzgebietes nicht negativ beeinflusst wird. Die Verortung der baulichen Zulässigkeit innerhalb des Landschaftsschutzgebietes beschränkt sich auf einen Teilbereich der eine räumliche Nähe und einen optischen Zusammenhang mit den Bestandsanlagen aufweist.

Über Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung kann bereits auf Ebene der Bauleitplanung gesichert werden, dass der geplante Gärrestebehälter mit einem Havariewall abgesichert wird. Die Einrichtung einer Leckageerkennung nach den anerkannten Regeln der Technik ist ebenso durch die Betreiber vorgesehen. Diese wird im Rahmen der Genehmigungsplanung ergänzend vorgegeben werden. Gleiches gilt für die konkrete Dimensionierung des Havariewalls. Auch die Bestandsanlagen der Biogasanlagen verfügen bereits über eine Leckageerkennung sowie über Abschirmungen durch Havariewälle.

Gerade die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Hammeniederung für die naturverträgliche Erholung soll durch perspektivische Nutzungen wie eines Hofcafés durch die vorliegende Planung gestärkt werden. Der Flächenbereich, der sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindet, unterliegt derzeit einer intensiven privaten Ackernutzung und ist für den Erholungszweck nicht zugänglich. Der Einbezug dieser Fläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplans bereitet keinen Entzug einer Erholungsfläche vor.

Eine Beeinträchtigung von Schutzgegenstand und Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes wird durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

- Im Plangebiet findet sich eines der wenigen Schwerpunktorkommen von Wallhecken, die als harmonischer Übergang des Siedlungsraumes zur Hammeniederung hin große Bedeutung für das Landschaftsbild und als Lebensräume insbesondere für Tierarten der Halboffenlandschaften große Bedeutung besitzen. In den vergangenen Jahren wurden bereits wertvolle Wallheckenabschnitte innerhalb des Plangebiets regelrecht degradiert und bis auf einzelne - abgeschlagene - Überhälter reduziert - die Eingriffe gehen über einen fachgemäßen Rückschnitt weit hinaus. Nach Einschätzung der Verbände liegt damit ein Verstoß gegen geltendes Naturschutzrecht vor. Große Teile der zum Erhalt festgesetzten Wallhecken sind inzwischen stark degradiert, die aus kompensatorischen Gründen neu angepflanzten auf die Havariewälle beschränkt. Weitere Beeinträchtigungen der nach § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NagBNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile sind aus Sicht der Naturschutzverbände nicht akzeptabel.
- Der Planbereich besitzt landesweite Bedeutung als Brutvogel- und Großvogellebensraum (NMEUK 2018) und ist in den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans z. T. als EU-Vogelschutzgebiet dargestellt (s. Abb. 1). Die Grenze des EU-Vogelschutzgebiets wurde inzwischen „angepasst“, verläuft aber dennoch im Westen unmittelbar angrenzend an das geplante Sondergebiet Biogas, im Süden ca. 160 m entfernt von der Plangebietsgrenze.

### Abwägungsvorschlag

- Das umgebende Plangebiet ist Schwerpunktgebiet von nach § 29 BNatSchG geschützten Wallhecken. Wallhecken kommen allerdings im direkten Geltungsbereich nicht vor.

Im Rahmen der Genehmigung der Bestandsanlagen wurden ergänzende Wallhecken zur Eingriffskompensation angelegt.

Zur Kompensation von potenziellen Eingriffen die durch die vorliegende Planung vorbereitet werden, wird im weiteren Verfahren festgelegt, dass zur offenen Landschaft im Randbereich des Plangebietes Gehölze anzulegen sind. Diese dienen der Entwicklung von Lebensräumen und naturnahen Standortverhältnissen in Vernetzung mit der kulturhistorischen Heckenlandschaft sowie zur Eingrünung der landwirtschaftlichen Anlagen.

- Der Hinweis auf Überplanung eines avifaunistisch wertvollen Bereichs für Brutvögel gem. der landesweiten Bewertungseinstufung wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung i.V.m. einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung vorgenommen, da die vorhandenen Biotopkomplexe ein Brutpotenzial bergen, das mit einer Betroffenheit streng geschützter Vogelarten nach § 44 BNatSchG einhergehen kann. Die Brutvogelkartierung 2018 hat ergeben, dass planungsrelevante Arten wie der in der Vorwarnliste geführte Haussperling und der gefährdete Star mit mehreren Brutpaaren in den Gehölzen und Hofgebäuden vertreten sind.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

### Abwägungsvorschlag



Abbildung 1: Auszug Landschaftsrahmenplan: gelb markiert sind die Flächen, die die fachliche Voraussetzung für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen; die lila Linie kennzeichnet die Grenze des EU-Vogelschutzgebiets. Rote Umrandung markiert das Vorhabensgebiet.

Im Ergebnis kann eine Betroffenheit streng geschützter Vogelarten und Arten nach Anhang IV FFH-RL in Zusammenhang mit dem § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Darstellung der Gebietsabgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes im Landschaftsrahmenplan (Stand, Januar 2000) ist überholt und entspricht nicht der heutigen rechtskräftigen Gebietsabgrenzung. Nach aktueller Rechtslage befindet sich das Plangebiet außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Ergänzend wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-VSG 35 offensichtlich auszuschließen sind.

# Stadt Osterholz-Scharmbeck

## Anregungen, Bedenken, Hinweise

- In der Präsentation und im Gespräch mit den politischen Vertretern wurde die Umstellung der Bewirtschaftung der Biogasanlage als „umweltfreundlicher“ dargestellt, da keine zusätzlichen Transportwege entstünden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Durch die Vergasung von „Fremdgülle“ werden Anlieferungen der Fremdgülle und Abtransporte der Gärreste erforderlich. Diese werden vermutlich über den Butenpad verlaufen.

Weiterhin findet keine Substitution von Mais wie in der Präsentation der SWECO GmbH erklärt statt. Tatsächlich wird als Rohstoff Gülle/Mist eingespeist, der wie bisher aus der Futtergrundlage Mais und Grassilage des Nachbarbetriebs erzeugt wird. Maisanbau im Umfeld der Anlage wird sich nicht verringern. Zur Zeit der Meldung des EU-Vogelschutzgebiets wurden die heutigen Maisäcker ganz überwiegend noch als Grünland bewirtschaftet und erfüllten wichtige Lebensraumfunktionen für wertgebenden Arten des Natura2000-Gebiets. Da die Anlage zukünftig mehr Gas produzieren wird, handelt es sich auch nicht um eine Substitution, sondern um eine Aufstockung der Gärsubstrate durch Gülle.

## Abwägungsvorschlag

Für den Betrieb der Biogasanlage wird Fremdgülle angeliefert. Nach erfolgter Ausgasung verlässt dieses die Biogasanlage wieder.

Es gilt zu beachten, dass durch den Anlieferverkehr der Partnerbetriebe kein zusätzlicher Verkehr entsteht. Die Verkehrswege führen bereits im Zuge der eigenen Bewirtschaftung an der Biogasanlage vorbei. Mit Nutzung des Zwischenschrittes durch Belieferung der Biogasanlage werden die bestehenden Verkehrswege lediglich unterbrochen, um die Gülle in die Biogasanlage einzubringen. Die Betreiber möchten das ungenutzte Potential ihrer Biogasanlage durch Nutzung der Gülle von einem oder möglicherweise zwei Nachbarbetrieben nutzen, um deren Gülle auszugasen. Diese Betriebe biegen bei ihren Fahrten zur Gülleausbringung einmal ab, lassen ihre Gülle in der Biogasanlage ab, tanken ausgegastetes Substrat und bringen dieses anstatt ihrer Gülle aufs Feld. Die Betriebsabläufe der Nachbarbetriebe ändern sich dadurch kaum. Sowohl der Eigenbetrieb als auch die Partnerbetriebe bauen weder mehr noch weniger Mais an. Der Unterschied liegt darin, dass die Biogasanlage durch die ergänzende Nutzung der Fremdgülle mehr Biogas mit weniger Maiseinsatz erzeugen kann.

Im Rahmen der vorliegenden Verkehrsuntersuchung wurden keine Konflikte in Bezug auf den zu erwartenden Verkehr festgestellt.

Es sei ergänzend darauf verwiesen, dass die Freizeitwegeverbindung des „Butenpads“ offiziell verlegt wurde. Der Freizeitweg „Butenpad“ verläuft nicht durch das Plangebiet.



# Stadt Osterholz-Scharmbeck

## Anregungen, Bedenken, Hinweise

- In der vom Planungsbüro empfohlenen Entwurfsvariante 2 der Flächennutzungsplanänderung ist ein Gärrestebehälter unmittelbar neben dem Scharmbecker Bach vorgesehen. Diese Variante lehnen die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände uneingeschränkt ab. Die Praxis zeigt, dass durch unzureichende Sicherung der Gärsubstratbehälter, fahrlässiges Verhalten der Landwirte oder unzureichende Kontrollen durch die Landkreise und Gewerbeaufsichtsämter Havarien größeren und kleineren Ausmaßes nicht ausgeschlossen werden können. Bereits in der Vergangenheit haben Havariiefälle ganze Populationen von Rote Liste- und FFH Arten vernichtet. „Allein im Landkreis Rotenburg sind zwischen 2004 und 2012 21 Schadensfälle an Biogasanlagen und 12 Schadensfälle an Güllebehältern aktenkundig geworden, bei denen es überwiegend zu erheblichen bis schweren Verunreinigungen von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässern gekommen ist“ (ANGLERVERBAND NIEDERSACHSEN 2018). Mit jedem Ereignis geht ein Verlust der gewässertypischen Artenvielfalt einher, der in krasssem Gegensatz zu den Leitsätzen der Bundesregierung für die Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie sowie der EG-Wasserrahmenrichtlinie steht, die für alle Oberflächengewässer, die Sicherung und Erreichung eines guten ökologischen Zustand / Potenzials fordert. Unter hoher finanzieller Eigenbeteiligung des BUND ist der Scharmbecker Bach in dem betroffenen Gewässerabschnitt in Kooperation mit Landkreis und GLV renaturiert und ein naturnahes, flaches Ufer entwickelt worden. Dieser Randstreifen sollte geschützt und durch einen ausreichenden Abstand baulicher Anlagen, insbesondere von Gülle- und Gärsubstratbehältern, hinreichend geschützt werden. Eine bauleitplanerische Festsetzung, die die Errichtung eines Gärrestebehälters unmittelbar neben dem Bach ermöglicht, missachtet das finanzielle und ehrenamtliche Engagement der Naturschutzverbände für eine naturnahe Gewässerentwicklung des Scharmbecker Bachs.

## Abwägungsvorschlag

- Es wird zur Kenntnis genommen, dass die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände den Standort des Gärrestebehälters östlich des ehemaligen „Butenpads“ aufgrund der räumlichen Nähe zum Scharmbecker Bach ablehnen.

Geplant ist ein Gärrestlager, dessen Konzeption, Bauweise und Sicherheitsvorkehrung nicht mit einem herkömmlichen Güllebehälter zu vergleichen ist.

Aufgrund der Genehmigungsvoraussetzungen und der in diesem Zuge zu betrachtenden Sicherheitsaspekte ist davon auszugehen, dass die einzurichtenden Sicherheitsmaßnahmen ausreichenden Schutz bieten.

Über die Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung wird die Errichtung eines Havarieschutzwalles vorgeschrieben. Dieser dient dazu potenzielle Gefahren durch auslaufende Gülle des zusätzlich geplanten Gärrestebehälters vom Scharmbecker Bach abzuschirmen.

Es gilt zu beachten, dass es ein Anliegen der Vorhabenträger als Betreiber der Biogasanlage ist, entsprechende Havarien zu verhindern. Es ist mindestens von den üblichen erforderlichen Kontrollen und Sicherheitsmaßnahmen auszugehen.

Eine Beeinträchtigung der Renaturierungsflächen oder des Gewässers ist nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die festgesetzten und üblicherweise im Rahmen des Genehmigungsantrags vorzugebenden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen einen ausreichenden Schutz bieten werden.

Die weiteren subjektiven Einschätzungen werden zur Kenntnis genommen.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

Die angeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände lehnen eine Umwidmung des Außenbereichs sowie weitere großflächige Bebauungen südlich und südöstlich des Butenpads in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum EU-Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebiet daher entschieden ab. Eine bauleitplanerische Ausweisung dieses derzeitigen Außenbereichs als Sondergebiet mit Zweckbestimmungen, die nicht unmittelbar an eine landwirtschaftliche Hofstelle gebunden sind (Produktverarbeitung und Landtechnische Dienste) und sich noch weiter in die Hammeniederung hineinfressen, sind im Rahmen einer ausgewogenen Abwägung geringer zu gewichten als die Darstellungen und Bewertungen des Landschaftsrahmenplans, der Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gebiets, die Ziele und Vorgaben der WRRL und die Sicherung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des EU-Vogelschutzgebiets.

Bei der bestehenden Biogasanlage handelt sich um eine privilegierte Anlage, deren Rohgaserzeugung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf eine maximale Höchstmenge von 2,3 Mio. m<sup>3</sup> begrenzt ist. Mit der Überschreitung der Rohgasmenge verliert die Anlage ihre Privilegierung.

### Abwägungsvorschlag

Die Ablehnung der Planung östlich des ehemaligen „Butenpads“ wird zur Kenntnis genommen.

Über Untersuchungen und Analysen wie z.B. eine Brutvogelkartierung sowie eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung können negative Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das EU-Vogelschutzgebiet sowie auf das Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen werden.

Entsprechende Erläuterungen werden in die Planunterlagen für den folgenden Verfahrensschritt aufgenommen

Die vorliegende Planung konzentriert betriebsbezogene Nutzungsarten im direkten räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Betriebsflächen und -anlagen. Die Planung soll der langfristigen wirtschaftlichen Sicherung des Betriebes am Standort dienen. Die zulässigen Nutzungen stehen im Zusammenhang mit dem Betrieb.

Der vorliegenden Planung wird entsprechend der bauleitplanerische Vorrang gewährt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der durch die vorliegende Planung vorbereitete Verlust der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB war erheblicher Bestandteil des Planungsanlasses zur Einleitung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

Aufgrund der kumulativen Wirkungen des Vorhabens mit den übrigen, funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogenen Vorhaben im engen räumlichen Zusammenhang am Rande des EU-Vogelschutzgebiets (Boxenlaufstall, Siloplatzen, bestehende Biogasanlage, Hofaussiedlung Bohlen im Außenbereich Lintel) ist nach Einschätzung der Verbände nicht nur eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, sondern auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung geboten. Die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen soll sich laut Anlage 4 Abs. 4a UVPG nicht nur auf die direkten, sondern auch auf die etwaigen indirekten, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden Auswirkungen des beantragten Vorhabens erstrecken. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die betriebsbedingten Auswirkungen adäquat zu beschreiben und zu bewerten.

Die Änderung des Betriebs der Biogasanlage bedarf nach Einschätzung der Verbände auch einer Genehmigung nach BImSchG, da durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können. Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden können, sind eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrags und der Unterlagen geboten.

Die Verbände halten folgende Unterlagen für erforderlich:

- Umweltverträglichkeitsprüfung mit integrierter FFH-Verträglichkeitsprüfung und landschaftspflegerischem Begleitplan. Neben den üblichen Erfassungen sollten folgende Punkte besondere Beachtung finden:
  - Darstellung und Bewertung der kumulativen Wirkungen - insbesondere auf das EU-Vogelschutzgebiet,

### Abwägungsvorschlag

Bestandteil der Planunterlagen ist ebenso der Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB. Dieser wird im nächsten Verfahrensschritt beigelegt. Des Weiteren wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in die Planung ein. Die Planunterlagen werden für den nächsten Verfahrensschritt entsprechend ergänzt.

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen nicht die vorliegende Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung, sondern sind ggf. Bestandteil der nachfolgenden Genehmigungsebene. Sie sind auf dieser Planungsebene lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

Wie bereits vorstehend erläutert, sind Umweltprüfung in Form des Umweltberichtes, eine Brutvogelerfassung sowie eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.

Eine Bewertung potenzieller Auswirkungen der Planung auf das EU-Vogelschutzgebiet wird entsprechend vorgenommen. Die Ergebnisse werden berücksichtigt. Konflikte werden nicht erkannt.

# Stadt Osterholz-Scharmbeck

## Anregungen, Bedenken, Hinweise

- Avifaunistische Erfassung /Potenzialabschätzung im Umfeld, inkl. der Transportwege und Bewertung der betriebsbedingten Umweltauswirkungen,
- Variantenprüfung: Neben den beiden derzeitigen Varianten sollte eine dritte Variante geprüft werden, die das Sondergebiet auf die Fläche nordwestlich des Butenpads und die zwischen den bestehenden baulichen Anlagen südöstlich des Butenpads (Boxenlaufstall und Biogasanlage) liegenden Flächen begrenzt (=> keine weitere Ausweitung in die Hammeniederung hinein und Richtung EU-Vogelschutzgebiet sowie Freihaltung des Scharmbecker Bachs). In dieser Variante sollte das Sondergebiet für Gärrestbehälter, Landtechnische Dienste und Produktverarbeitung auf die Fläche nördlich des Butenpads festgesetzt werden.

Bei der Gegenüberstellung und Bewertung möglicher Varianten sind die Aspekte des Natur- und Umweltschutzes höher zu gewichten als die der betrieblichen Vorteile. Diese dritte Variante halten die Verbände unter Umständen für kompromissfähig.

- Darstellung des Verwertungskonzeptes für die erzeugten Gärrückstände, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen des Düngerechtes (Gärreste sind nach der neuen Düngeverordnung in die Stickstoffbilanz mit einzubeziehen), der Düngemittelverordnung (aufgrund der Verwertung der Gärrückstände auf überbetrieblichen Flächen), des Wasserrechtes und des Naturschutzrechtes.

## Abwägungsvorschlag

- Im Vorfeld der Planung wurden weitere Planungsvarianten geprüft. Gerade nach Vorlage der eingeholten Gutachten, insbesondere der Abstandsbeurteilung, kann der nebenstehend vorgeschlagenen Standortvariante nicht gefolgt werden, um dem Betriebsbedarf zur Errichtung eines ergänzenden Gärrestbehälters Rechnung zu tragen.

Die Gewichtung der unterschiedlichen Belange in der Abwägung obliegt der Stadt Osterholz-Scharmbeck als Trägerin der Planungshoheit.

Insbesondere zur Berücksichtigung des Schutzgutes „Mensch“ wird der bisherigen Planungsvariante 2, mit Standort des Gärrestbehälters östlich des ehemaligen „Butenpads“ der bauleitplanerische Vorrang eingeräumt.

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen nicht die vorliegende Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung, sondern sind ggf. Bestandteil der nachfolgenden Genehmigungsebene. Sie sind auf dieser Planungsebene lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

- Qualifizierter Flächennachweis, der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Baurecht oder Immissionsschutzrecht gegenüber betroffenen Dritten offenzulegen ist, um eine Nachvollziehbarkeit des Genehmigungsverfahrens umfassend zu gewährleisten. Es muss nachgewiesen werden, dass ausreichend Flächen (differenziert nach Grünland und Ackerland) in erreichbarer Nähe zur Verfügung stehen, um eine den umweltrechtlichen, insbesondere den dem Grundwasser- und Gewässerschutz dienenden Vorschriften entsprechende gefahrlose Beseitigung der anfallenden Gülle und Gärreste möglich ist. Dies ist auch durch die Rechtsprechung des OVG Lüneburg 2. Senat, 24. März 2016 Az: 2 LB 69/15 klargestellt.
- Zur Abschätzung des mit der Biogasanlage verbundenen Verkehrsaufkommens sollte über die Lage der Flächen sowie der Ställe informiert werden, von denen die Anlieferung des Gärsubstrats erfolgt.
- Umfassende Darstellung von Kompensationsmaßnahmen: Zum Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gebiets regen die Verbände an, entlang der Flurstücke des Antragstellers ungenutzte Saum- und Gehölzstrukturen zu entwickeln und langfristig zu sichern. Kompensatorische Pflanzungen sollten nicht auf neu anzulegende Havariewälle beschränkt werden. Diese sind technische Vorkehrungen zur Minimierung eines Havarieschadens. Eine Bepflanzung ist aufgrund des hohen Störungspotenzials als Kompensationsmaßnahme aus Sicht der Naturschutzverbände nicht ausreichend.

### Abwägungsvorschlag

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen nicht die vorliegende Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung, sondern sind ggf. Bestandteil der nachfolgenden Genehmigungsebene. Sie sind auf dieser Planungsebene lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde ein Verkehrsgutachten eingeholt. Die Inhalte und Ergebnisse werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die gewählten Kompensationsmaßnahmen im Stand der Offenlage umfassen sowohl Gehölzanzpflanzungen, die eine Vernetzung mit den vorhandenen Habitatstrukturen zulassen und eine Einbindung in die Landschaft sichern als auch interne Ausgleichsmaßnahmen.

Diese werden durch externe Kompensationsmaßnahmen mit Verortung in der Gemarkung Ohlenstedt ergänzt.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="156 411 604 475"><b>7. NLWKN - Betriebsstelle Verden (Schreiben vom 06.03.2018)</b></p> <p data-bbox="156 507 1131 571">die Belange der Betriebsstelle Verden des NLWKN werden durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt.</p> <p data-bbox="156 635 1131 762">Als Hinweis möchte ich aber geben, dass der Bereich des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes den avifaunistisch wertvollen Bereich für Brutvögel (Bewertungseinstufung landesweit) sowie das Landschaftsschutzgebiet Hammeniederung (LSG OHZ 00018) tangiert.</p>	<p data-bbox="1153 507 2065 603">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend bewertet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Betriebsstelle Verden des NLWKN durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.</p> <p data-bbox="1153 635 2042 762">Der Hinweis auf Überplanung eines avifaunistisch wertvollen Bereichs für Brutvögel gem. der landesweiten Bewertungseinstufung sowie auf Berücksichtigung des Landschaftsschutzgebietes Hammeniederung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1153 778 2065 1034">Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung i.V.m. einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung vorgenommen, da die vorhandenen Biotopkomplexe ein Brutpotenzial bergen, das mit einer Betroffenheit streng geschützter Vogelarten nach § 44 BNatSchG einhergehen kann. Die Brutvogelkartierung 2018 hat ergeben, dass planungsrelevante Arten wie der in der Vorwarnliste geführte Haussperling und der gefährdete Star mit mehreren Brutpaaren in den Gehölzen und Hofgebäuden vertreten sind.</p> <p data-bbox="1153 1050 2065 1145">Im Ergebnis kann über Sicherungs-/bzw. Vermeidungsmaßnahmen eine Betroffenheit streng geschützter Vogelarten und Arten nach Anhang IV FFH-RL in Zusammenhang mit dem § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p data-bbox="1153 1161 2065 1257">Zur Abschätzung der Gefährdung der Erhaltungsziele der benachbarten EU-Schutzgebiete durch die geplante Bauerweiterung wurde eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

### Abwägungsvorschlag

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-VSG 35 offensichtlich auszuschließen sind.

Der Verweis auf die Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes wird zur Kenntnis genommen. Lediglich der südwestliche Randbereich des aktuellen Plangebietes wird durch das Landschaftsschutzgebiet überdeckt. Dabei gilt es zu beachten, dass in diesem Teilbereich des Plangebietes ebenfalls eine Kompensationsmaßnahme zur Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen verortet ist, die sich positiv auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes auswirken wird.

Es wird auf die weiteren Abwägungsvorgänge zum „Landschaftsschutzgebiet“ in diesem Dokument verwiesen.

Eine Beeinträchtigung von Schutzgegenstand und Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes wird durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet.

### 8. Gasunie Deutschland Service GmbH (Schreiben vom 06.03.2018)

wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

Belange des Unternehmens werden nicht berührt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

### Abwägungsvorschlag

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein -> [www.bil-leitungsauskunft.de](http://www.bil-leitungsauskunft.de)

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasierend und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit rund 30 Betreibern, die etwa 80 % aller Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

#### **9. Avacon AG - DGP (Schreiben vom 06.03.2018)**

als Anlage erhalten Sie die bestellten Bestandspläne zu Ihrer Anfrage 567700 vom 01.03.2018.

Wir weisen Sie darauf hin, dass alle Risiken bzgl. Vollständigkeit und Genauigkeit der Übermittlung, die mit dem Versand per e-Mail verbunden sind, beim Empfänger liegen.

Belange des Unternehmens werden nicht berührt.  
Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.



## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

Bitte beachten Sie die Informationen zu unseren technischen Anlagen.

Zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien berücksichtigen Sie bitte die Leitungsschutzanweisungen.

Wichtiger Hinweis: Wir sind ab dem 28.10.2013 mit der Planauskunft über das Internet zu erreichen. Unter folgenden Adressen sind wir zu erreichen:

- a) Link Internetseite Avacon Netz GmbH <http://www.avacon.de>
- b) Portal direkt <http://www.planauskunftportal.de/>

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

27711 Osterholz-Scharmbeck OT Innenstadt

Wienbrücke

Gesamtanzahl Pläne: 0

### Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG verortet sind.

### 10. DB AG, DB Immobilien (Schreiben vom 07.03.2018)

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

### Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen die benannten Emissionen entstehen können.

Die Schallemissionen, ausgehend vom Bahnverkehr wurden im eingeholten Schallgutachten, erstellt durch die dBCon im Dezember 2018 berücksichtigt.

Die Ergebnisse des vorliegenden Schallgutachtens werden im Entwurf im Stand der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB berücksichtigt. Durch die Wahl geeigneter Festsetzungen werden Immissionskonflikte in Bezug auf Lärm ausgeschlossen. Die Planunterlagen werden entsprechend aktualisiert.

### 11. LGLN Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 12.03.2018)

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend bewertet:

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

### Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. Es wird ergänzend vermerkt, dass der Kampfmittelbeseitigungsdienst keinen Kampfmittelverdacht im Plangebiet vorträgt und keine Gefahrenerforschung konkret empfiehlt. Hinweise auf ein Erfordernis der Durchführung einer Luftbildauswertung werden nicht vorgetragen.

Auch der Stadt Osterholz-Scharmbeck liegen keine Kenntnisse über Kampfmittel im Plangebiet vor. Sollten sich im Zuge von Erdarbeiten Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet ergeben, sind die zuständigen Fachdienste zu benachrichtigen und hinzuzuziehen. Die Begründung zum Bebauungsplan beinhaltet einen entsprechenden Hinweis. Planänderungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

### Abwägungsvorschlag

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Planende Gemeinde: Stadt Osterholz-Scharmbeck

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 202 "Scharmbecker Weiden"  
Flächennutzungsplan, 78. Änderung

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:

- Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.
- Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

- Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht.  
Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.
- Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht. Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.
- Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

# Stadt Osterholz-Scharmbeck

## Anregungen, Bedenken, Hinweise

## Abwägungsvorschlag

### 12. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde (Schreiben vom 13.03.2018)

nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o. g. Bauleitplanung der Stadt Osterholz-Scharmbeck keine Bedenken bestehen.

Aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ bestehen keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch.

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o. g. Bauleitplanung der Stadt Osterholz-Scharmbeck keine Bedenken bestehen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch bestehen.

Der gegebene Hinweis zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und zur Minimierung von Flächenverlusten für die Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.

Der § 15 (3) BNatSchG als Teil der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung unterliegt der bauleitplanerischen Abwägung des § 1 (7) BauGB. Es wird auf die Regelung des Verhältnisses zwischen BauGB und Bundesnaturschutzgesetz verwiesen (§ 1a (3) Satz 1 BauGB sowie § 18 (1) BNatSchG). Dabei gilt es zu beachten, dass sich die gewählten Kompensationsmaßnahmen im Eigentum der Vorhabenträger befinden. Die Belange der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wurden bei der Flächenauswahl berücksichtigt. Einzelheiten zur vorgesehenen externen Kompensationsfläche sind den Planunterlagen in der Fassung für die Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB zu entnehmen.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>13. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez. 33 - Standort Oldenburg (Schreiben vom 15.03.2018)</b></p> <p>gegen das vorgenannte Bauleitplanverfahren der Gemeinde könnten luftrechtliche Bedenken bestehen, da sich das Segelfluggelände Osterholz-Scharmbeck in unmittelbarer Nähe befindet. Bei einer maximalen Höhenbegrenzung von 25 m könnten aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken bestehen. Ich bitte Sie aber mich zukünftig am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainenengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine luftrechtlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen, soweit eine maximale Höhenbegrenzung von 25 m eingehalten wird.</p> <p>Die vorliegende Planung bereitet keine baulichen Zulässigkeiten vor, die eine Höhe von 25 m überschreitet.</p> <p>Änderungsbedarf wird nicht erkannt.</p>
<p><b>14. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 15.03.2018)</b></p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Inhalte sind nicht relevant für die Ebene der Bauleitplanung, sondern für die Ebene der Detail- und Ausführungsplanung.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das vorliegende Plangebiet über Telekommunikationslinien der Telekom verfügt.</p>

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Detailpläne können Sie bei der [planauskunft.nord@telekom.de](mailto:planauskunft.nord@telekom.de) anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>.

### Abwägungsvorschlag

Nach Auswertung eines gesondert angeforderten Leitungsverlaufsplans ist ersichtlich, dass innerhalb des Plangebietes die Telekommunikationsleitungen vorwiegend innerhalb des betriebsflächentrennenden Verkehrsweges (ehemaliger „Butenpad“) verlaufen. Ein zusätzlicher Leitungsanschluss führt zu den Bestandsanlagen der bestehenden Biogasanlage. Gemäß der aktuell bekannten Planung ist eine Bebauung dieser Leitungsverläufe nicht geplant. Es handelt sich vorstehend um Hinweise, die die nachfolgenden Ebenen der Detail- und Ausführungsplanung betreffen.

Detailpläne sind bauherrenseitig im Zuge der Ausführungsplanung einzuholen.

### 15. Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Schreiben vom 23.03.2018)

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone Kabel Deutschland GmbH keine Einwände gegen vorgelegte Planung bestehen.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

Weiterführende Dokumente:

- Wichtiger Hinweis
- Kabelschutzanweisungen
- Zeichenerklärung

### Abwägungsvorschlag

#### 16. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven (Schreiben vom 28.03.2018)

Bei der im Planbereich vorhandenen Biogaserzeugungsanlage handelt es sich um einen Betriebsbereich der unteren Kategorie im Sinne der Störfallverordnung. Das bedeutet, dass im Rahmen der Bauleitplanung nicht nur Lärm und Gerüche zu betrachten sind sondern auch das Störfallrecht. Ohne detaillierte Berechnung ist von einem Achtungsabstand von 200m bzw. 250m auszugehen. Dies ist abhängig von der Befestigungsart des Gasspeichers am Behälter. Dieser Radius ist um den Behälter bzw. die Behälter zu schlagen, in denen unten Gärsubstrat und oben Biogas gelagert wird.

Entsprechend der Anregung wurde eine „Auswirkungsanalyse/ Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung des angemessenen Abstands auf Grundlage von § 50 BImSchG i.V.m. KAS-18/KAS-32 für die Biogasanlage“ eingeholt, erstellt durch den TÜV Nord im Juli 2018.

Dieses kommt zu folgendem Ergebnis:

„Als Ergebnis der durchgeführten Auswirkungsanalyse/Einzelfallbetrachtung für die Biogasanlage der Hamme Energie GmbH & Co. KG, die auf der Basis konservativ ungünstiger Rahmenbedingungen durchgeführt worden ist, lässt sich festhalten, dass die ermittelten Gefahrenbereiche bei einem Dennoch-Störfall keine solchen räumlichen Ausmaße haben, die vorhandene schutzbedürftige Objekte i.S. § 50 Abs. 1 BImSchG beeinträchtigen würden.“



## Stadt Osterholz-Scharmbeck

Nach der vorliegenden Planung dürfte der Einwirkbereich der Variante 2 weniger problematischer sein als der für Variante 1.

Zur konkreten Beurteilung ist aus hiesiger Sicht die Vorlage eines Gutachtens erforderlich, mit dem der Sicherheitsabstand detailliert berechnet wird.

Diese Berechnung ist vom Betreiber im Rahmen eines erforderlichen Genehmigungsverfahrens in jedem Fall vorzulegen.

Da nach hiesiger Erfahrung davon auszugehen ist, dass der Sicherheitsabstand erheblich kleiner als 200 m sein wird, ist die Erstellung des Gutachtens bereits auf Planungsebene sinnvoll.

Als abstandsbestimmend hat sich dabei das Szenario der Ausbreitung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre mit ca. 80 m herausgestellt, bei deren Zündung eine Unterschreitung des Grenzwertes von 0,1 bar bzgl. des Explosionsdrucks in einem Abstand von 100 m vom Wolkenrand ermittelt wurde. Es wird daher empfohlen, die Standortvariante 1, siehe Abb. 7, (**Anmerkung Sweco:** gemeint ist der Standortbereich in räumlicher Nähe zum Scharmbecker Bach) zu wählen, da sich der Rand des Gärrestlagers und damit der potentiellen Freisetzungsquelle in einem Abstand von ca. 196 m zur nächsten Wohnbebauung, siehe Abb. 12, befindet. Unter Berücksichtigung der in dem Szenario angesetzten Rahmenbedingungen beträgt der angemessene Abstand der Biogasanlage Hamme Energie GmbH & Co. KG zu schutzbedürftigen Objekten i.S. § 50 Abs. 1 BImSchG demnach etwa 180 m, wobei dieser Wert den Abstand von der Folienleckage darstellt. Der Abstand der nächsten schutzbedürftigen Objekte zu dem gasdichten Gärrestlager beträgt demgegenüber 196 m.“

Es gilt zu beachten, dass gutachterlich mit der benannten „Standortvariante 1, siehe Abb. 7“ die Wahl des südöstlichen Standorts im Sondergebiet (SO 4) für den zusätzlichen Gärrestbehälter bevorzugt wird, da hierdurch ein Konflikt mit schutzbedürftigen Bestandsanlagen vermieden werden kann.

Der Abstandsberechnung wurden die größtmöglichen Abmessungen für ein Gärrestlager, benannt durch den Betreiber, zu Grunde gelegt (vgl. Kapitel „4.2 Anlagentechnik der BGA“ des Gutachtens). Sollte das ergänzende Gärrestlager mit geringerer Abmessung errichtet werden, können die einzuhaltenen Schutzabstände reduziert werden. Entsprechend bedarf die Zulässigkeit schutzbedürftiger Objekte i.S. § 50 Abs. 1 BImSchG einer Ermittlung des angemessenen Abstandes zu den Anlagenstandorten der Biogasanlage. Hierbei kann ermittelt werden, ob bestimmte Schutzvorkehrungen, Gebäudestellungen oder bautechnische Maßnahmen eine Reduktion des im vorliegenden Gutachten ermittelten Abstandes zulassen.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

### Abwägungsvorschlag

Die Ergebnisse des vorliegenden Gutachtens werden im Entwurf im Stand der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB berücksichtigt. Die Planunterlagen werden entsprechend aktualisiert.

# Stadt Osterholz-Scharmbeck

## Anregungen, Bedenken, Hinweise

## Abwägungsvorschlag

### 17. Anglerverband Niedersachsen e.V. (Schreiben vom 04.04.2018)

zur o.a. B-Planänderung nehmen wir wie folgt Stellung.

zur geplanten Anlage eines Gärrestebehälters, der direkt am Ufer des Scharmbecker Baches stehen soll, haben wir massive Bedenken. Wir fordern eine Versagung des Vorhabens in der dargestellten Form und schlagen stattdessen die Planung und Darstellung eines alternativen Standortes dar, der geringere potentielle Auswirkungen auf das Gewässer Scharmebecker Bach und die darunter liegende Hamme hat.

Der geplante Gärrestebehälter fasst mutmaßlich eine Menge von mehreren Hundert Kubikmetern Substrat, das im Falle einer standortbedingt nicht auszuschließenden Havarie zu einer vollständigen Vernichtung des Ökosystems im Scharmbecker Bach und auch in der darunter liegenden Hamme zu schweren Gewässer-Verunreinigungen und Fischsterben führen kann. Diese Gefahrenpotentialabschätzung ergibt sich aus folgenden Gesichtspunkten:

- Der Gärrestebehälter steht auf dem aus gewässerökologischer Sicht am schlechtesten geeigneten Standort. Nach überschlägiger Schätzung steht der Gärrestebehälter in einer Entfernung von weniger als 10 m zur Böschungsoberkante des Gewässers. Im Falle einer Havarie oder bei unsachgemäßer Handhabung beim Betrieb oder beim Befüllen/Entleeren des Behälters kann austretendes Gärsubstrat auf kürzestem Wege ins Gewässer gelangen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend bewertet:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Anglerverband Niedersachsen e.V. die vorliegende Planung ablehnt und Bedenken vorträgt.

Die vorgetragenen Bedenken sind im Normalbetrieb auszuschließen, weil davon auszugehen ist dass die entsprechenden Anlagen sich auf dem Stand der Sicherheitstechnik befinden.

Es ist davon auszugehen, dass an die Errichtung des Gärrestebehälters und weiterer potenzieller Anlagen die üblichen Sicherheitsanforderungen bestehen und geprüft werden. Es ist davon auszugehen, dass die befürchteten Gefahren durch die technischen Sicherheitsanforderungen im Zuge der Genehmigungsplanung ausgeschlossen werden können. Ergänzend wurde zum Schutz der umliegenden Ökosysteme die Errichtung eines abschirmenden Havariewalls über eine entsprechende Festsetzung gesichert.

Grundsätzlich kann der geplante Gärrestebehälter einen Abstand von mehr als 20 m zum Scharmbecker Bach einhalten. Welcher Abstand einzuhalten ist wird mit Konkretisierung der Planungsabsicht auf Ebene der Genehmigungsplanung geprüft werden. Eine Beeinträchtigung des Gewässers ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

- Die in § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dargestellten grundsätzlichen Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wonach Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden müssen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist, werden nicht thematisiert, obwohl dies zwingende Entscheidungsgrundlage bei der Standortauswahl im B-Planverfahren sein muss. Eine Verschiebung dieser Abwägung in das baurechtliche Genehmigungsverfahren kann diesen schwerwiegenden Mangel nicht heilen.
- Nach den in den technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) 793 - Biogasanlagen dargestellten Anforderungen an den Standort für JGS-Anlagen sind Abstände von mindestens 20 m zu oberirdischen Gewässern einzuhalten (Anm.: gemessen von der Böschungsoberkante). Dieser Abstand wird nach unserer Interpretation der dargestellten Karten deutlich unterschritten.
- Die zwingende Notwendigkeit von gefahrenmindernden Maßnahmen, wie z. B. die bereits im B-Planstadium festzulegende Anlage von Havariewällen und Leckageerkennungen, wird vom Antragsteller nicht erkannt. Mögliche immissionsbedingte Auswirkungen werden bagatellisiert und auf ein späteres Genehmigungsstadium verschoben. So wird der notwendige Raum für einen Havariewall, nicht beschrieben, bewertet, bemessen oder planerisch dargestellt.

### Abwägungsvorschlag

Die Gültigkeit des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird nicht berührt. Es ist gerade davon auszugehen, dass Anlagen wie der geplante Gärrestbehälter nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden dürfen. Dies zu prüfen ist nicht Gegenstand der Planungsebene der Bauleitplanung sondern der nachführenden Planungsebenen.

Die vorliegende Planung steht den technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) 793 nicht entgegen. Grundsätzlich ist die Standortwahl entsprechender Anlagen innerhalb des Sondergebietes das der Zulässigkeit der Biogasanlage dient frei. Abstände von mehr als 20 m zum Scharmbecker Bach können grundsätzlich eingehalten werden. Ob der Abstand eingehalten wird oder ob Möglichkeiten bestehen diesen Abstand zu unterschreiten ist mit Konkretisierung der Planungsabsicht auf Ebene der Genehmigungsplanung zu prüfen.

Wie bereits vorstehend beschrieben ist die Errichtung eines Havariewalls vorgesehen. Die Planunterlagen werden zum folgenden Verfahrensstand entsprechend aktualisiert. Die Einrichtung einer Leckageerkennung ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Zur Absicherung wird eine entsprechende Festsetzung aufgenommen.

# Stadt Osterholz-Scharmbeck

## Anregungen, Bedenken, Hinweise

- Die dargestellte Gefährdung von Gewässern durch Leckagen und/oder Havarien am Gärrestbehälter hat einen realen Hintergrund. So wurden in den vergangenen Jahren durch ähnliche Behälter an vergleichbaren Standorten schwerste Gewässerverunreinigungen und massive Fischsterben hervorgerufen, die maßgeblich auf vergleichbar schwere Versäumnisse bei der Standortwahl und bei der Vorhaltung havariemindernder Maßnahmen zurückzuführen waren, z. B.:

Havarie eines Gärrestbehälters am Lünzener Bruchbach (2012 / Heidekreis), der direkt an der Kante des Gewässers stand. Dadurch wurde auf 10 km Gewässerlänge ein schweres Fischsterben ausgelöst, von dem zahlreiche geschützte und gefährdete Arten betroffen waren und was einen Biodiversitätsschaden mit umfangreichen Sanierungspflichten und Schadensersatzforderungen nach sich gezogen hat, vgl. <https://www.kreiszeitung.de/lokales/rotenburg/massenhaftes-fischsterben-nach-guelle-unfall-landkreis-rotenburg-2263976.html>

Ein fast gleich gelagerter Fall ereignete sich ebenfalls 2012 an der Bade bei Zeven (LK Rotenburg/W.), als ein direkt am Bach stehender Güllebehälter seine Fracht ungehindert in die Bade ergoss und auf mehreren Kilometern ein schweres Fischsterben verursacht hat, vgl. <https://www.rotenburger-rundschau.de/rrarchiv/rotenburg-wuemme/schaden-an-guellebehaelter-nahe-zeven-fluss-bade-vergiftet-von-stephan-voigt-90100.html>

## Abwägungsvorschlag

Die weiteren Ausführungen über erfolgte Havarien werden zur Kenntnis genommen.

Es ist durch die Sicherung von Festsetzungen auf Ebene der Bauleitplanung sowie durch weitere Maßnahmen und Vorgaben im Zuge der Genehmigungsplanung davon auszugehen, dass entsprechende Auswirkungen durch die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um einen weiteren Gärrestbehälter nicht ausgelöst werden und der Lebensraum des Scharmbecker Bachs nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Die weiteren Forderungen können auf der Ebene der Genehmigungsplanung bedient werden. Sie sind nicht Gegenstand der Planungsebene der Bauleitplanung.

# Stadt Osterholz-Scharmbeck

## Anregungen, Bedenken, Hinweise

- Der Scharmbecker Bach, der hier im Jahr 2012 auf großer Länge mit umfangreichen öffentlichen Mitteln naturnah umgestaltet wurde, weist nach den uns vorliegenden Bestandsdaten des LAVES, fischereikundlicher Dienst inzwischen eine erhebliche Bedeutung als Lebensraum gefährdeter und geschützter Arten auf. Eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung kommt dem Gewässer als Lebensraum des Steinbeißers (*Cobitis taenia*) zu, der in großer Zahl im Bereich des geplanten Anlage vorkommt. Der Steinbeißer ist als Fischart des Anhangs II der FFH-Richtlinie in den Vollzugshinweisen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011) als „prioritäre Art“ und in der Roten Liste Niedersachsen (2008) als „gefährdet“ (RL 3) gelistet. Neben dem Steinbeißer kommen neun weitere Arten hier vor, darunter auch der Aal (RL Nds. 2, gefährdet). Außerdem hat das Gebiet eine landesweit „hohe Priorität für die Umsetzung von Maßnahmen für den Steinbeißer“ (NLWKN 2011, s.o.). Diese Sachverhalte werden vom Antragsteller mit keiner Silbe erwähnt; eine Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes und eine sich ggf. daraus ableitende Gefahrenabschätzung und Alternativenprüfung findet demzufolge nicht statt.

Zusammenfassend fordern wir also eine Überarbeitung der vorliegenden Unterlagen. Mindestanforderungen an die Planung sind aus unserer Sicht:

- den Verzicht auf die potentiell erhebliche gewässergefährdende Standortwahl,
- hilfsweise eine aus gewässerökologischer und naturschutzfachlicher Sicht optimierte Standortwahl,

## Abwägungsvorschlag

Eine Beeinträchtigung des Scharmbecker Bachs und der damit verbundenen Arten wird aus den vorgenannten Gründen nicht erkannt.

Die Dimensionierung des herzustellenden Havariewalles wird mit Konkretisierung der Planungsabsicht im Rahmen der Genehmigungsplanung vorgegeben werden. Ohne Kenntnis von Ort und Dimensionierung des Lagerbehälters, kann eine Vorgabe für die Dimensionierung des herzustellenden Havariewalls nicht getroffen werden. Ein entsprechendes Erfordernis wird auch nicht erkannt. Aus den vorgenannten Gründen wird von der Festsetzung einer Havariewalldimension abgesehen.

Der Entwurfsvariante, die der Zulässigkeit eines weiteren Gärrestbehälters südöstlich des Butenpads dient (Standortvariante 2) wird der bauleitplanerische Vorrang gewährt. Die Errichtung baulicher Anlagen, die der besonderen Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dienen, sind lediglich im Sondergebiet SO 4 zulässig. Hierzu gehören insbesondere bauliche Anlagen wie Fermenter, Nachgärer und Gärrestebehälter. Die räumliche Steuerung der entsprechenden Zulässigkeit erfolgt über eine zeichnerische Festsetzung durch Planeinschrieb i.V.m. den textlichen Festsetzungen Nr. 1.1, Nr. 1.2 und Nr. 1.3.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

- mit Darstellungen für die Errichtung eines ausreichend dimensionierten Havariewalls,
- einer Leckageerkennung nach den anerkannten Regeln der Technik und
- ein transparentes und auf Havariefälle eingerichtete Oberflächenwassermanagement

### Abwägungsvorschlag

#### 18. Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG (Schreiben vom 04.04.2018)

zu o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

##### Allgemein / Spartenübergreifend:

Die im Planbereich vorhandenen Ver- u. Entsorgungsleitungen sind zu beachten und dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden. Für Planungs- und Bauausführungszwecke stellen wir jederzeit Planauskünfte kostenlos zur Verfügung. Die Leitungsrechte der Osterholzer Stadtwerke sind zu beachten. Nach der Durchführung der Baumaßnahme müssen die Leitungen weiterhin ausreichend Bodendeckung behalten. Grundsätzlich muss hinreichend Platz für Leitungstrassen vorgesehen werden.

Die Stellungnahme der Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt:

##### zu Allgemein / Spartenübergreifend:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die im Planbereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen zu beachten sind und nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden dürfen.

Es handelt sich hierbei um Hinweise, die die nachfolgenden Ebenen der Detail- und Ausführungsplanung betreffen.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt, ist bauherrenseitig im Rahmen der nachfolgenden Ebenen der Detail- und Ausführungsplanung eine aktuelle Anlagenauskunft einzuholen.

Für die Planungsebene der Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein direkter Handlungs- oder Planänderungsbedarf.

# Stadt Osterholz-Scharmbeck

## Anregungen, Bedenken, Hinweise

### Stromversorgung

Siehe Allgemein / Spartenübergreifend.

Für die Strassenbeleuchtung sollte LED Bestückung auf 5m Masthöhe zwingend vorgeschrieben werden.

### Entwässerung

a) Grundsätzliches:

Für die Herstellung eines Anschlusses an den öffentlichen Kanal ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Entwässerungsantrag bei der Stadt Osterholz-Scharmbeck FB 66 zu stellen. Die einzureichenden Planunterlagen müssen dem Standard der Stadt Osterholz- Scharmbeck bzw. der Osterholzer Stadtwerke erfüllen. Die Arbeiten dürfen erst nach Erteilung der Anschlussgenehmigung beginnen.

## Abwägungsvorschlag

### zu Stromversorgung:

Kenntnisnahme.

Es handelt sich hierbei um einen Hinweis, der die nachfolgenden Ebenen der Detail- und Ausführungsplanung betreffen.

Für die Planungsebene der Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein direkter Handlungs- oder Planänderungsbedarf.

### zu Entwässerung:

#### zu a) Grundsätzliches:

Es handelt sich hierbei um Hinweise, die die nachfolgenden Ebenen der Detail- und Ausführungsplanung betreffen.

Für die Planungsebene der Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein direkter Handlungs- oder Planänderungsbedarf.



# Stadt Osterholz-Scharmbeck

## Anregungen, Bedenken, Hinweise

Schmutzwasser:

Der an dem Planbereich angrenzende Schmutzwasserhauptkanal DN 500 ist ein Hauptvorfluter der zur Kläranlage Lintel führt. Dieser ist zu beachten und darf nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden. Aus der Achse des vorhandenen Hauptkanals ist ein Freihaltekorridor von jeweils 4,00m zu beiden Seiten freizuhalten. Sofern der Planbereich in den Korridor fällt, ist der Osterholzer Stadtwerke GmbH b Co. KG ein Recht einzuräumen, diesen SW-Kanal weiter zu betreiben, zu unterhalten, wenn nötig zu sanieren und dazu das Grundstück zu betreten und zu befahren sowie betreten und befahren zu lassen. Sofern im Grundbuch hierfür keine Grunddienstbarkeit eingetragen wurde, ist dieses nachzuholen. Für die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers können Anschlussleitungen an den bereits vorhandenen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Sofern der bereits vorhandene Wirtschaftsweg weiterhin genutzt werden soll, sind die technischen Voraussetzungen hierfür mit die Osterholzer Stadtwerken abzustimmen und diese genehmigen zu lassen.

- b) Niederschlagswasser: In dem an das Plangebiet angrenzenden Bereich ist eine Niederschlagswasserkanalisation im nördlichen Teil [Bereich: Osternheide 13) vorhanden. Bei einer geplanten Einleitung von zusätzlichem Oberflächenwasser in die vorh. Kanalisation ist rechtzeitig ein Entwässerungsantrag inkl. komplettem hydraulischen Nachweis gem. DIN EN 752 zu stellen. Grundsätzlich darf die vorh. Kanalisation durch zusätzlich zugeführtes Oberflächenwasser nicht überlastet werden. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser sollte vorwiegend versickert werden. Eine alternative Einleitung in den vorhandenen Entwässerungsgraben [Scharmbecker Bach] ist mit der Wasserbehörde abzustimmen.

## Abwägungsvorschlag

zu Schmutzwasser:

Kenntnisnahme.

Es handelt sich hierbei um Hinweise, die die nachfolgenden Ebenen der Detail- und Ausführungsplanung betreffen.

Für die Planungsebene der Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein direkter Handlungs- oder Planänderungsbedarf.

zu b) Niederschlagswasser:

Kenntnisnahme.

Es handelt sich hierbei um Hinweise, die die nachfolgenden Ebenen der Detail- und Ausführungsplanung betreffen.

Für die Planungsebene der Bauleitplanung ergibt sich hieraus kein direkter Handlungs- oder Planänderungsbedarf.

## Stadt Osterholz-Scharmbeck

### Anregungen, Bedenken, Hinweise

#### Gas-/Wasserversorgung

Siehe Anmerkungen zu „Allgemein/Spartenübergreifend“.

### Abwägungsvorschlag

#### zu Gas-/Wasserversorgung:

Kenntnisnahme.

#### Anhang:

- Gewässerlageplan und ein Satzungsauszug des GLV Teufelsmoor
- Flyer BIL Gasunie
- Karte archäologische Bodenfunde ADABweb (Anlage 1) - LK Osterholz
- Karte Ausgleichsmaßnahmen (Anlage 2) - LK Osterholz